Stadt Schmallenberg
- Der Bürgermeister -

Begründung

zur

25. Änderung des Flächennutzungsplanes

Änderung von

„Fläche für die Landwirtschaft“
in
„Wohnbaufläche“

Ortsteil Bödefeld

Stadt Schmallenberg
Stadtplanung
Januar 2015

Inhaltsverzeichnis:

1. Planungsanlass / Städtebauliche Situation / Planungsziel……3

2. Bauplanungsrechtliche Ausgangssituation und Änderungsabsicht..……...4

3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung..……...4

4. Natur-, Landschafts-, Klima- und Immissionsschutz…….……5

5. Ver- und Entsorgung……..…6

5.1 Wasser- / Löschwasserversorgung……....…..6

5.2 Niederschlags- / Abwasserentsorgung……..……..7

5.3 Energieversorgung…..……...…..7

5.4 Telekommunikation…….....8

5.5 Abfallentsorgung……..8

6. Altlasten und Kampfmittel..……..…..8

7. Denkmalschutz……....8

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1:
Umweltbericht

Anlage 2:
Artenschutzprotokoll

Anlage 3:
Übersichts- und Lagepläne zu den erklärten FNP-Bauflächenrücknahmen im Ortsteil Bödefeld (SFM-Nrn. 50, 51, 53 und 56)

1. Planungsanlass / Städtebauliche Situation / Planungsziel

Im Schmallenberger Ortsteil Bödefeld wurde zur Deckung des vornehmlich örtlichen Wohnbaulandbedarfes bereits Mitte 2006 der Bebauungsplan Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“ in Kraft gesetzt.
Mangelndes Interesse eines Teils der involvierten Grundstückseigentümerschaft, zurückhaltende Erwartungen bzgl. der Baulandnachfrage sowie höhere Ansprüche an die Wohnqualität belasteten und verzögerten das zur Umsetzung der Planung notwendige Umlegungsverfahren in den Folgejahren schließlich soweit, dass man es Anfang 2012 einstellte. Das Planungsrecht selbst soll aber vorerst nicht zurückgenommen werden, da das betreffende Gelände mittel- bis langfristig weiterhin als Option gesehen wird.
Um den verbliebenen örtlichen Bauinteressenten trotzdem noch eine relativ zeitnahe Perspektive bieten zu können, wurde deren Begehren stattgegeben, im Bereich des bestehenden Baugebietes „Über den Zäunen (I)“ aus dem Jahre 1996 die dortige bisherige nur einseitige Anbaubarkeit der „Pfarrer-Heinrich-Marx-Straße“ beidseitig zu ermöglichen und damit weitere Bauplätze zu schaffen.
Grundvoraussetzung für diese Überlegung und die städtische Handlungsbereitschaft war die erklärte Veräußerungsbereitschaft des im Wesentlichen betroffenen Grundeigentümers.
Auf ca. 0,4 ha Nettobaulandfläche können hier, je nach Ausparzellierung, 5 bis 6 zusätzliche Bauplätze in ortsüblichen, marktgängigen Größenordnungen entstehen.

Obgleich es sich bei dem in Rede stehenden Gelände um eine Nordwesthanglage am Ortsrand handelt, stellt es im örtlichen Siedlungskontext aufgrund seiner ansonsten weitgehend unproblematischen Geländebeschaffenheit sowie der Nähe zum Ortszentrum und dem örtlichen Kindergarten in unmittelbarer Nachbarschaft eine als durchaus geeignet zu beurteilende Wohnlage dar. Ebenfalls positiv zu werten – wirtschaftlich wie umweltbezogen – ist die beabsichtigte beidseitige Ausnutzung/Anbaubarkeit einer in der Grundsubstanz bereits bestehenden Erschließungseinrichtung – zumindest über einen Teilabschnitt.
Aus städtebaulicher Sicht wird daher diese relativ kleinräumige Ergänzung der Siedlungsfläche trotz der damit einhergehenden moderaten Außenbereichsinanspruchnahme als vertretbar erachtet.
Diese Beurteilung deckt sich im Übrigen mit der diesbzgl. Eignungsbewertung der Bezirksregierung Arnsberg im Rahmen der landesplanerischen Anpassung gem. § 34 Landesplanungsgesetz, die gegen das Planungsvorhaben keine standörtlichen Bedenken erhob.
Da es in Bödefeld auch keine sonstigen brachgefallenen innerörtlichen Flächen gibt, die im Hinblick auf die bodenschützenden Bestimmungen des § 1a BauGB einer Wiedernutzung zugeführt werden könnten, und die erhaltenswerten, überwiegend dörflichen Strukturen es auch nicht nahe legen, weitergehende Verdichtungen im Bestand durchzuführen, erscheint die Standortentscheidung auch hinsichtlich des damit zwangsläufig verbundenen, wenn auch nicht gravierenden Eingriffs in Natur und Landschaft vertretbar und derzeit – insbes. aus eigentumsrechtlicher, sprich: Verfügbarkeitssicht – alternativlos.

Mit einzubeziehen in die Entscheidung über die Einleitung einer solchen Planungsmaßnahme sind nicht zuletzt auch die Zielsetzungen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes Schmallenberg 2030 von 2012.
Eine funktionsfähige und nachhaltige Stadtentwicklung setzt danach in Schmallenberg neben der Konzentration im Bestand auf die vorrangige bauliche Entwicklung in Orten mit Versorgungsfunktion. Bödefeld wurde der ortsfunktionalen Kategorie „B“ zugeordnet (vgl. ISEK Teil B, „Ziele und Entwicklungskonzept“, Kapitel 6.1 „Stadtentwicklung – Dorfentwicklung“, Seiten 19 – 22). Diese Kategorie umfasst „Orte mit Grundversorgung“ und entsprechender Versorgungsfunktion für das Umland, in denen sich zur Sicherung der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen und zur Deckung des lokalen Wohnbaulandbedarfs auch weiterhin bauliche Entwicklungen vollziehen können sollen und müssen.
Diese Kriterien sind im vorliegenden Fall als erfüllt einzustufen.

Der Rat der Stadt Schmallenberg hat auf dieser Basis daher am 05.07.2012 den Aufstellungsbeschluss für den erforderlichen Bebauungsplan gefasst. Dieser hat die lfd. Nr. 152 und die Bezeichnung „Über den Zäunen II“ erhalten.
In sinnschlüssiger Erweiterung der umgebenden Wohnnutzung ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorgesehen, was auf Ebene der vorbereitenden Flächennutzungsplanung die Darstellung einer „Wohnbaufläche“ voraussetzt.

2. Bauplanungsrechtliche Ausgangssituation und Änderungsabsicht

In der vorliegenden Außenbereichslage gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB) des Plangebietes ist zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes eine Änderung des städtischen Flächennutzungsplans (FNP) erforderlich. Dieser stellt im fraglichen Bereich, der bisherigen Realnutzung entsprechend, „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar, erforderlich ist die Darstellung einer „Wohnbaufläche“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB. Der Umfang der beabsichtigten Umwandlung liegt bei ca. 0,4 ha.
Dieses 25. bislang eingeleitete Änderungsverfahren zum FNP wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Bebauungsplanaufstellung betrieben, die Aufstellungs- / Einleitungsbeschlüsse ergingen zeitgleich am 05.07.2012.

3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Abfrage gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) bei der Bezirksregierung Arnsberg bzgl. der Vereinbarkeit des Planungsvorhabens mit den übergeordneten Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgte mit Schreiben vom 19.03.2013.
Mit Verfügung Az. 32.02.01.01-7.10/25.Ä vom 13.05.2013 erging die Inaussichtstellung des positiven Anpassungstestats unter der Maßgabe, dass die im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings (SFM) auf Regionalplanebene für den Ortsteil Bödefeld seitens der Stadt bereits als Umplanungsflächen in Aussicht genommenen Reserveflächen in der Gesamtgrößenordnung von 0,97 ha im Gegenzug zur beabsichtigten Neudarstellung zurückgenommen werden.
In der vg. Verfügung wird dabei ergänzend eingeräumt, dass die formale, also rechtswirksame Rücknahme der betreffenden Reserveflächen nicht zwingend bereits im Rahmen des gegenständlichen 25. FNP-Änderungsverfahrens erfolgen muss, wenn dadurch dieses Verfahren absehbar zeitlich deutlich verzögert werden würde. Da hiervon unbedingt auszugehen ist, soll von der seitens der Bezirksregierung für diesen Fall angebotenen Option Gebrauch gemacht werden, ihr spätestens bis zum Verfahrensschritt nach § 34 Abs. 5 LPlG (Vorlage der Entwurfsunterlagen vor Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB) eine verbindliche Erklärung des Stadtrates über die künftige Rücknahme der betreffenden Reserveflächen vorzulegen.
Diese Erklärung, im Rahmen der Beschlussfassung über die durchzuführende öffentliche Auslegung der Planentwurfsunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom Stadtrat am 12.12.2013 dokumentiert, wird der Bezirksregierung verfügungsgemäß zugeleitet.
Im Einzelnen handelt es sich bei den für den Ortsteil Bödefeld ins Auge gefassten Rücknahmeflächen um die SFM-Nummern 50 (Größe: 0,28 ha), 51 (0,29 ha), 53 (0,18 ha) und 56 (0,22 ha), deren genaue Lage und Abgrenzung der Anlage 3 zur Begründung zu entnehmen sind.
Die tatsächliche verfahrensmäßige Rücknahme der vorbezeichneten Flächen ist zu gegebener Zeit entweder in Einzeländerungsverfahren oder evtl. auch einem „Sammelverfahren“, möglw. aber auch im Zuge der nächsten Gesamtüberarbeitung des städtischen FNPs vorgesehen.
Da im Rahmen der durch die baugesetzlichen Bestimmungen vorgegebenen Verfahrensabwicklung mit ihren einschlägigen Öffentlichkeits- und Fachbehördenbeteiligungen sowie deren notwendiger Abwägung allerdings nicht im Vorhinein gänzlich ausgeschlossen werden

kann, dass die eine oder andere Fläche letztendlich doch nicht zurückgenommen werden kann/soll, wird für diesen Fall städtischerseits an dieser Stelle erklärt, dass entsprechende Ersatzrücknahmeflächen mit der Bezirksregierung abgestimmt werden, um der im Rahmen des 25. FNP-Änderungsverfahrens eingeräumten Maßgabe weiterhin vollumfänglich zu entsprechen.

4. Natur-, Landschafts-, Klima- und Immissionsschutz

Da es im Ortsteil Bödefeld keine sonstigen brachgefallenen innerörtlichen Flächen gibt, die im Hinblick auf die bodenschützenden Bestimmungen des § 1a BauGB einer Wieder- bzw. Baulandnutzung hätten zugeführt werden können, musste die seinerzeitige Standortsuche für Bauerweiterungsflächen unter Inkaufnahme eines Eingriffs in Natur und Landschaft zwangsläufig in die Siedlungsrandzonen des Ortes verlagert werden. Insbs. im Hinblick auf die tatsächliche eigentumsrechtliche Verfügbarkeit kam letztlich nur das jetzige Areal in Betracht.

Die sich ergebenden komplexen umweltrelevanten Maßnahmenverflechtungen einschl. ihrer Auswirkungen sind entsprechend der gesetzlichen Vorgabe nach § 2 Abs. 4 BauGB im Bauleitplanverfahren im Rahmen einer Umweltprüfung umfassend darzustellen und zu bewerten. Das Ergebnis, insbes. die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen, ist bzw. sind im sogen. „Umweltbericht“ zu dokumentieren, der als eigenständiger Teil der Planbegründung beizufügen ist und auf den an dieser Stelle verwiesen wird – siehe Anlage 1 „Umweltbericht“. Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen des Vorhabens auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen.

Abschließend kommt der Gutachter, das Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Warstein-Hirschberg, im Umweltbericht aus dem Januar 2013 zu folgendem Fazit (auszugsweise):

„Zusammenfassend wird deutlich, dass von dem geplanten Vorhaben primär Wirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Böden ausgehen.
Relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie biologische Vielfalt und Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.
Es wurden spezifische Maßnahmen zur Minderung der Wirkungen des Vorhabens benannt.“

In Ergänzung zum Umweltbericht wurde durch das vg. Büro auch die Artenschutzprüfung (s.u.) nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchgeführt. Hier kam der Gutachter im Oktober 2012 zu folgendem Fazit (Auszug aus der ASP):

„Die 25. FNP-Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 152 „Über den Zäunen II“ hat keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf Tierarten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist nicht durchzuführen. Das geplante Vorhaben löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG aus.“

Das Artenschutzprotokoll ist der Begründung als Anlage 2 beigefügt.

Die angesprochenen Vermeidungsmaßnahmen finden ihre konkrete Berücksichtigung im parallelen Bebauungsplanverfahren.

Im Zuge der formalen Beteiligungsverfahren wurden von verschiedenen Seiten boden- und immissionsschutzrechtlich relevante Aspekte im Hinblick auf eine benachbarte landwirtschaftliche Hofstelle respektive deren Fortbestands- und Weiterentwicklungsmöglichkeit thematisiert.
Die bodenbezogenen Bedenken stellten auf eine mögliche, wenngleich auch mehr theoretische Gefährdung des neu ins Auge gefassten Bebauungsbereiches durch bei Starkregenereignissen aufgrund der Geländehängigkeit evtl. abgeschwemmte Bodenmassen im Falle des vorherigen Umbruchs der höher gelegenen derzeitigen, diesbzgl. unkritischeren Wiesenflächen in Ackerland ab.
Diese mögliche Gefährdung, zu deren Abwendung erhebliche, die Grundstücksnutzbarkeit und damit die Planung insgesamt infrage stellende Maßnahmen vorzusehen wären, wird jedoch nicht als gegeben erachtet, da es sich bei der betreffenden Hofstelle um einen Milchviehbetrieb handelt, der auf die umliegenden, hofnahen Wiesen dauerhaft angewiesen ist. In der Annahme „dauerhaft“ deswegen, weil sich dieser Betrieb aktuell sogar mit massiven Expansionswünschen am vorhandenen Standort trägt (Neuerrichtung eines Boxenlaufstalls für 145 Kühe).
Aus diesen Expansionsgedanken erwuchsen in Folge die immissionsschutzrechtlichen Bedenken, einerseits im Hinblick auf eine unzulässige Geruchsbelästigung der zukünftigen Bewohner im Plangebiet und andererseits dahingehend, dass die mutmaßlich näherrückende Wohnbebauung sich existenzgefährdend auf den Betrieb auswirken würde, weil dadurch dessen Expansionsmöglichkeiten und Marktfähigkeit in Frage gestellt würden.
Beide Aspekte waren jedoch nicht durchschlagend, weil der Betrieb schon heute näher zu anderen Wohngebietsbereichen liegt und hierdrauf Rücksicht zu nehmen hat, die geplante Bebauung diesen Abstand also nicht weiter herabsetzt und die Erweiterungsplanungen des Betriebes zudem zeitlich erst nach der Einleitung des hier gegenständlichen Planverfahrens aktenkundig wurden, womit auf die „ältere“ Bauleitplanung Rücksicht zu nehmen ist. Davon abgesehen ist es dem Landwirt möglich und zumutbar, auf seinem Areal das Boxenlaufstallvorhaben so zu platzieren, dass nach den einschlägigen Richtlinien keine unzulässigen Beeinträchtigungen zu besorgen sind.
Dies wurde mittlerweile auch gutachterlich untersucht und festgestellt, das Bauantragsverfahren läuft zurzeit.

Ein weiterer immissionsschutzrechtlich relevanter Sachverhalt wurde im Zusammenhang mit einem dem aktuellen Plangebiet nahegelegenen Hotelbetrieb im bestehenden innerörtlichen Siedlungsbereich thematisiert. Hierbei wurden gegenseitige lärmbedingte Beeinträchtigungen der mutmaßlich planungsrechtlich „unverträglichen“ Nutzungen reklamiert. Letztere Annahme ist nachweislich auf Basis der Baunutzungsverordnung und deren Nutzungskatalog für das hier vorzufindende bzw. festgesetzte und zur Erweiterung anstehende „Allgemeine Wohngebiet“ zu widerlegen. Beide Nutzungsarten gelten danach, einschl. ihrer Nebenerscheinungen wie spezifischer verkehrlicher Abläufe oder Ruhebedürfnisse, als grundsätzlich unter dieser Gebietskategorie miteinander vereinbar. Da durch das aktuelle Planungsvorhaben keine „Situationsverschärfung“ hervorgerufen wird, weil sowohl die geplante Baufläche als auch die damit verbundenen verkehrlichen Anlagen nicht näher an den Hotelstandort heranrücken, als dies schon über die bestehende, rechtskräftige Bebauungsplanung ermöglicht wird, besteht keine Veranlassung zur Gesamtinfragestellung der Planungsmaßnahme.

5. Ver- und Entsorgung

5.1 Wasser- / Löschwasserversorgung

Die Trink- und Brauchwasserversorgung des Plangebietes erfolgt über die Wassergewinnungsanlagen Bödefeld.

Die quantitative wie qualitative Sicherstellung der Wasser- und Löschwasserversorgung wird im Rahmen des Wasserwirtschaftlichen Erläuterungsberichtes zum Bebauungsplan nachgewiesen.
Im Stadtteil Bödefeld steht für den Erstangriff ausreichend Löschwasser über das bestehende Leitungsnetz zur Verfügung. Zusätzlich kann Löschwasser über den vorhandenen Bachlauf „Palme“ gezogen werden, sodass die anzusetzende Größenordnung von 800 l/min. für 2 Stunden gewährleistet werden kann.
Im Rahmen der Ausbauplanung für die Baugebietserschließung wird dafür Sorge zu tragen sein, dass Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) in entsprechender Anzahl und Entfernung (Abstände untereinander ca. 100 m) in das Leitungsnetz eingebaut werden und die gesamte Löschwassermenge in einem Radius von 300 m zur Verfügung steht.

5.2 Niederschlags- / Abwasserentsorgung

Die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung des Plangebietes ist durch entsprechende Erweiterung des örtlichen Mischsystems vorgesehen. Das anfallende Schmutzwasser wird gesammelt und der Kläranlage Velmede / Bestwig zugeführt, auf den Wasserwirtschaftlichen Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan wird verwiesen.

Gemäß des nach § 58 (2) LWG angezeigten Zentralen Abwasserplans für das Einzugsgebiet der Kläranlage Bestwig-Velmede, Bereich Valmetal, entwässert der Ortsteil Bödefeld derzeit vollständig im Mischsystem. Grundsätzlich ist bei Neuplanungen von Baugebieten eine Entwässerung im Trennsystem vorzusehen, dies sieht der § 51a (1) LWG entsprechend vor.
Gemäß § 51a (3) LWG kann allerdings Niederschlagswasser, das aufgrund einer nach bisherigem Recht genehmigten Kanalisationsnetzplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, von der Verpflichtung nach Absatz 1 ausgenommen werden, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig ist.

Für die geplante Baugebietserweiterung „Über den Zäunen II" gestaltet sich aufgrund der örtlichen Begebenheiten eine Ableitung des Niederschlagswassers mittels Kanalneubaus bis zum Gewässer „Palme“ im Ortskern äußerst schwierig und sehr aufwendig. Neben der Neuverlegung einer Regenwasserleitung entlang der geplanten Baugrundstücke in der „Pfarrer-Heinrich-Marx-Straße“ wäre eine rd. 150 m lange neue Regenwasser-Ableitung im öffentlichen Straßenkörper bis zur Ortsmitte mit Anschluss an die in diesem Bereich verrohrte „Palme“ zu errichten. Dies wird angesichts der geringen Anzahl der nach den Planungsvorstellungen neu hinzukommenden Bebauungsmöglichkeiten als wirtschaftlich unverhältnismäßig erachtet.
Auch ist eine gemeinsame Versickerung aufgrund der Hanglage und der Unterliegersituation kritisch zu sehen.

Gem. Empfehlung der in die städtischen Kanalnetzplanungen eingebundenen RWG Ruhr-Wasserwirtschafts-Gesellschaft mbH, Arnsberg, wird aufgrund der vorstehenden Ausführungen ein Anschluss an die jetzige Mischwasserkanalisation in Schacht BF025M0020 mittels einer neu zu errichtenden Mischwasserleitung angestrebt.
Eine dahingehende überschlägige hydraulische Überprüfung ergab für den anzunehmenden Neuanschlussumfang keine Beeinträchtigungen im bestehenden Mischsystem.

Ein entsprechender Ausnahmeantrag gem. § 51a (3) LWG wird zu gegebener Zeit gestellt.

5.3 Energieversorgung

Die Energieversorgung wird durch die zuständigen Versorgungsunternehmen sichergestellt, die in konkrete Erschließungsplanungen frühzeitig eingebunden werden.

5.4 Telekommunikation

Die Telekommunikation im Plangebiet wird durch die Deutsche Telekom AG, Dortmund, sichergestellt, die in konkrete Erschließungsplanungen frühzeitig eingebunden wird.

5.5 Abfallentsorgung

Aufgrund der abfallrechtlichen Vorschriften wird der in der Stadt Schmallenberg anfallende Abfall getrennt nach den einzelnen Abfallfraktionen erfasst und im Rahmen des Dualen Systems einer Wiederverwertung zugeführt. Die organischen Abfälle werden eingesammelt und der Kompostieranlage in Brilon zugeführt. Der anfallende Schrott wird ebenfalls separat eingesammelt und wiederverwertet. Kühlgeräte und Sonderabfälle werden fachgerecht und umweltschonend entsorgt. Die nicht verwertbaren Reststoffe werden von der Stadt Schmallenberg zur Umladestation des Hochsauerlandkreises und anschließend durch den Hochsauerlandkreis zur zentralen Abfalldeponie bzw. einer verfügbaren Müllverbrennungsanlage gebracht.

6. Altlasten und Kampfmittel

In dem bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des HSK geführten Altlastenkataster sind für das Plangebiet keine Altlastenstandorte vermerkt. Trotzdem ergeht vorsorglich folgender Hinweis:

„Sind bei der Durchführung von Bauvorhaben beim Erdbau außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Schmallenberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst (Tel. 02931/82-2144 oder 02331/69270) zu verständigen.
Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so sind die Stadt Schmallenberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) sowie die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (Tel. 0291/94-0) umgehend zu informieren."

7. Denkmalschutz

Im Plangebiet sind bis jetzt keine schutzwürdigen Objekte bekannt. Trotzdem ergeht vorsorglich folgender Hinweis:

„Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Schmallenberg als Untere Denkmalbehörde und/oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4 (Tel.: 02761/93750), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG)."

Schmallenberg, den 25.09.2015

Halbe
Bürgermeister

Umweltbericht

zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 152 „Über den Zäunen II“ in Schmallenberg-Bödefeld

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung

Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Anlage 1 zur Begründung

Umweltbericht

zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 152 „Über den Zäunen II“ in Schmallenberg-Bödefeld

Auftraggeber:
Stadt Schmallenberg
Unterm Werth 1
57392 Schmallenberg

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Miriam Falke
Landschaftsplanerin

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1207

Warstein-Hirschberg, Februar 2014

Inhaltsverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung 1
2.0 Vorhabensbeschreibung 3
2.1 Bestandssituation 4
2.2 Wirkfaktoren 6
3.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes 8
3.1 Untersuchungsgebiet 8
3.2 Geografische und politische Lage 8
3.3 Fachplanungen und Schutzgebiete 8
4.0 Schutzgutbezogene Beschreibung der vorhandenen Umweltsituation mit Konfliktanalyse 11
4.1 Methodik 11
4.2 Null-Variante und anderweitige Planungsmöglichkeiten 12
4.3 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit 13
4.3.1 Emissionen 13
4.3.2 Erholung 13
4.4 Schutzgut Tiere 14
4.5 Schutzgut Pflanzen 14
4.6 Geschützte Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) 16
4.7 Schutzgut Boden 19
4.8 Schutzgut Wasser 21
4.8.1 Grundwasser 21
4.8.2 Oberflächengewässer 21
4.9 Schutzgut Klima und Luft 21
4.10 Schutzgut Landschaft 22
4.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 23
4.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen 23
5.0 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege 26
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen 26
5.1.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit 26
5.1.2 Schutzgut Tiere 26
5.1.3 Schutzgut Pflanzen 26
5.1.4 Schutzgut Boden 27
5.1.5 Schutzgut Wasser 27
5.1.6 Schutzgut Klima und Luft 27
5.1.7 Schutzgut Landschaft 27
5.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 27
5.2 Kompensationsmaßnahmen 27
5.2.1 Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens 27
5.2.2 Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs 28
5.2.3 Nachweis des Kompensationsflächenbedarfs 29
6.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung 31

Anhang:

Literaturverzeichnis

Anlage 1	Biotoptypenkartierung	M 1:1.000
Anlage 2	Darstellung der Planziele	M 1:1.000

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Schmallenberg plant im Ortsteil Bödefeld das am südöstlichen Rand der Ortslage gelegene Baugebiet „Über den Zäunen“ zu vergrößern. Zu diesem Zweck soll die bisher einseitige Bebauung der Pfarrer-Heinrich-Marx-Straße mit einer zweiten Baureihe erweitert werden.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die 25. Änderung des Flächennutzungsplans notwendig. Im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der detaillierte Festsetzungen trifft und somit die konkreten planungsrechtlichen Voraussetzungen schafft.

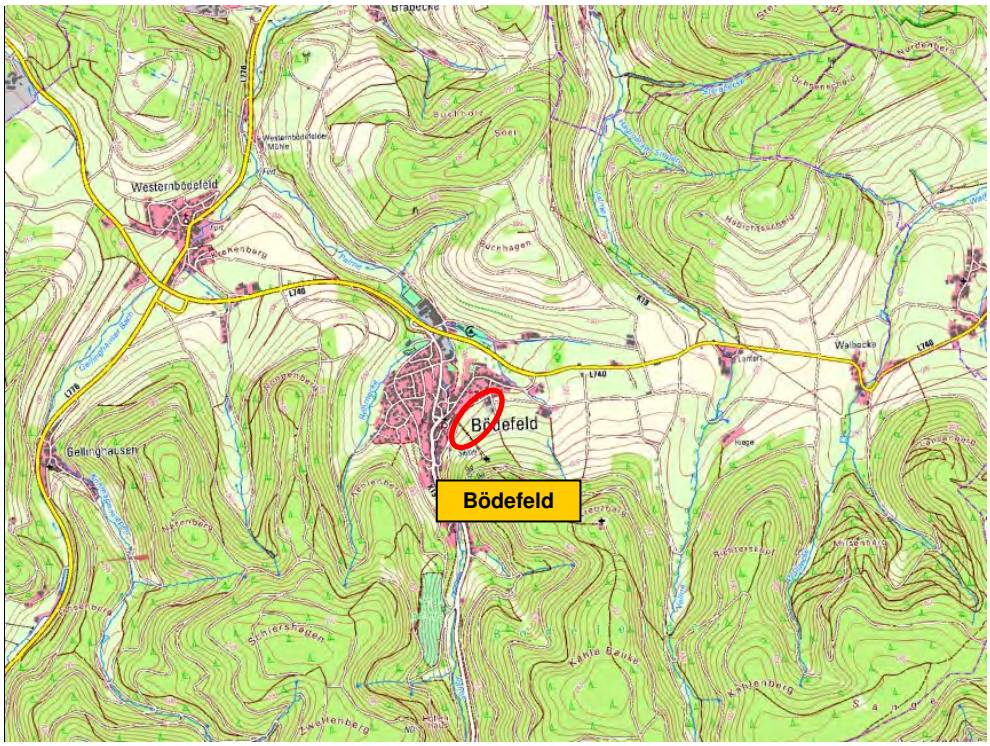

Abb. 1 **Lage des Plangebiets (rote Markierung) am südöstlichen Ortsrand von Schmallenberg-Bödefeld, auf Basis der Topografischen Karte 1:25.000.**

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist für die Neuaufstellung der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Neuaufstellung der Bauleitplanung werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung, und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen.

Untersuchungsinhalte

Die Methodik der Umweltprüfung folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Der Umweltbericht wird wie folgt gegliedert:

- Beschreibung der Veranlassung und der Aufgabenstellung
- Analyse der Grundstruktur des Untersuchungsraumes
- Bestandsanalyse durch schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Umweltsituation
- Konfliktanalyse des Vorhabens
- Darstellung von Maßnahmen zur Minderung und Kompensation von Beeinträchtigungen
- Allgemein verständliche Zusammenfassung

2.0 Vorhabensbeschreibung

Lage des Plangebiets

Das ca. 0,4 ha große Plangebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand der Ortschaft Bödefeld, Stadt Schmallenberg, im Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg. Im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren werden die Flurstücke 63 (tlw.), 71 (tlw.) und 136 (tlw.) der Flur 9 sowie die Flurstücke 178 und 179 (tlw.) der Flur 5 in der Gemarkung Bödefeld-Freiheit beansprucht.

25. Änderung des Flächennutzungsplans

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Schmallenberg sind das Plangebiet und die benachbarten Bereiche als „Fläche für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt. Das Plangebiet schließt sich östlich an „Wohnbaufläche“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB sowie an „Fläche für den Gemeinbedarf“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB an. Geplant ist mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplans die Darstellung des Plangebiets als „Wohnbaufläche“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB (STADT SCHMALLENBERG 2012A). Mit der Änderung des Flächennutzungsplans ist die Rückumwandlung von ca. 0,97 ha Bauflächendarstellung in „Fläche für die Landwirtschaft“ im Ortsteil Bödefeld verbunden.

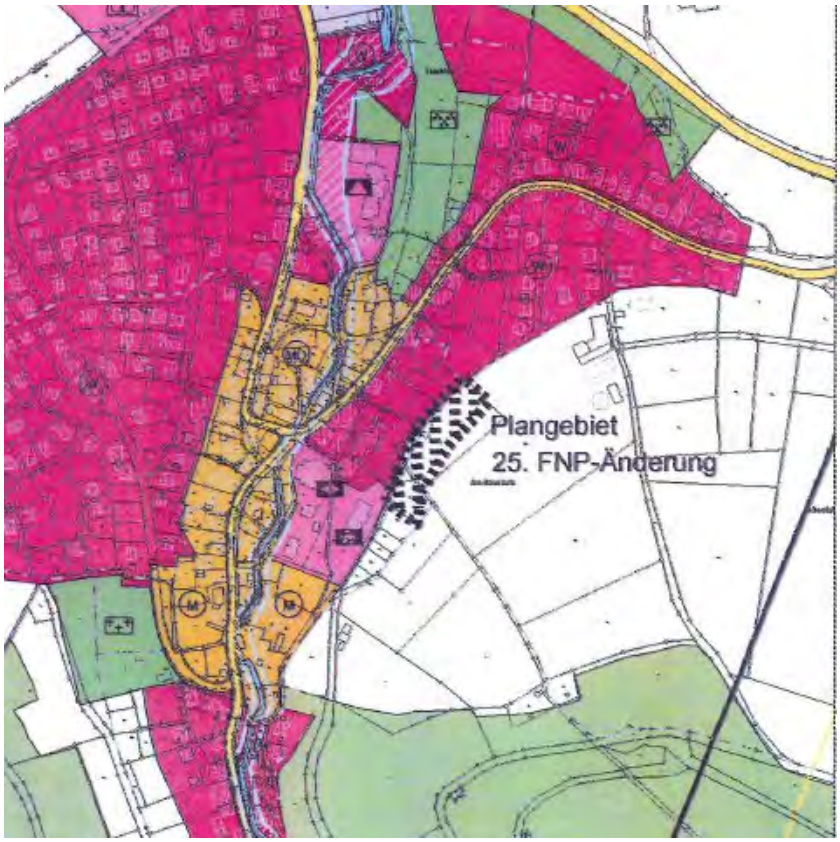

Abb. 2 Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Das Plangebiet ist als schwarze Strichlinie dargestellt (STADT SCHMALLENBERG 2012A).

Bebauungsplan Nr. 152 „Über den Zäunen II“

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 152 „Über den Zäunen II“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Vorraussetzung für die Erweiterung der Wohnbauflächen in Bödefeld. Die Wohnbauflächen im Plangebiet werden als „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 BauNVO mit einer gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO zulässigen Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Zulässig ist eine Geschoßflächenzahl von 0,8. Die Zahl der Vollgeschosse ist auf zwei begrenzt, die maximal zulässige Traufhöhe liegt bei 6 m. Zudem sind auf den fünf geplanten Grundstücken des Plangebiets nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (STADT SCHMALLENBERG 2012B).

Abb. 3 Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr.152 „Über den Zäunen II“. Das Plangebiet ist als schwarze Linie dargestellt (STADT SCHMALLENBERG 2012B).

2.1 Bestandssituation

Das ca. 0,4 ha große Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Schmallenberg-Bödefeld. Geprägt wird das Plangebiet durch das anstehende Intensivgrünland. Zusätzlich befinden sich vier Bäume (eine Weide, eine Birke und zwei Ebereschen) mit einem Stammdurchmesser von ca. 40 cm im Untersuchungsgebiet. Durchquert wird das Planungsgebiet von einem in Nordsüd-Richtung verlaufenden Skilift sowie einem parallel verlaufenden Grasweg, der als Wanderweg dient. Das Umfeld des Plangebiets wird durch landwirtschaftliche Grünlandnutzung sowie den nördlich gelegenen Siedlungsbereich geprägt. Getrennt werden beide Bereiche durch die Pfarrer-Heinrich-Marx-Straße, die entlang der nördlichen Grenze des Plangebiets ver-

läuft. Im Siedlungsbereich befinden sich eine Wohnbebauung aus Einfamilienhäusern, ein Kindergarten, Gärten und eine unbefestigte Lagerfläche. Ein privater Nutzgarten mit angrenzendem Obstgarten wurde auf der gegenüber liegenden Seite, südwestlich des Kindergartens, angelegt. Die an der Straßenkreuzung Pfarrer-Heinrich-Marx-Straße und „Zur Wahr“ gelegene Hofstelle befindet sich in ca. 100 m Entfernung.

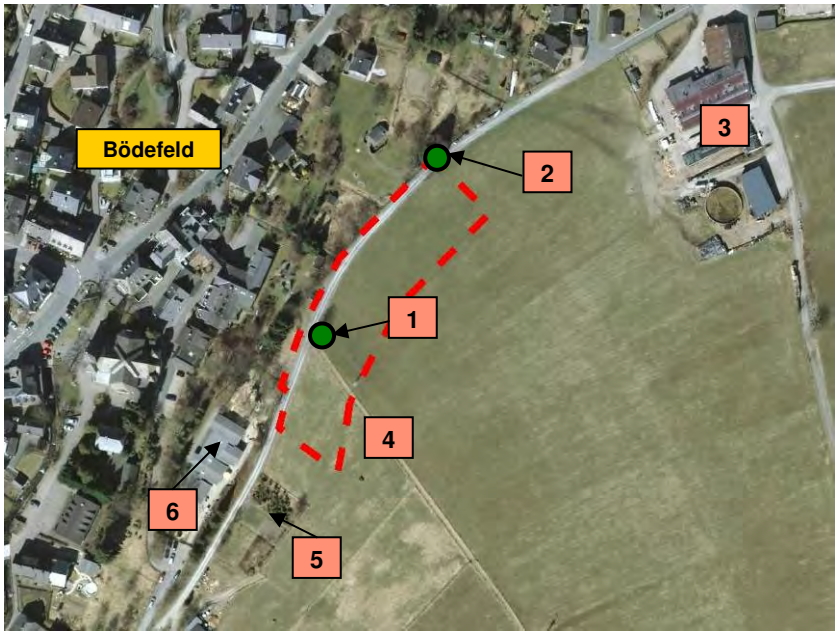

Abb. 4 Detaillierte Darstellung des Plangebietes (rote Markierung).

Legende:
1 = Einzelbaum
2 = Baumgruppe
3 = Hofstelle
4 = Skilift mit parallel verlaufendem Grasweg
5 = Nutzgarten mit angrenzendem Obstgarten
6 = Siedlungsbereich

Abb. 5 Blick in nordöstliche Richtung über das Plangebiet.

2.2 Wirkfaktoren

Ziel der 25. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Umwidmung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 152 „Über den Zäunen II“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung des Wohngebietes „Über den Zäunen“ geplant. Die mit dem Vorhaben einhergehende Überbauung von Freiflächen und der daraus resultierende Verlust von Biotopstrukturen wird durch die Veränderungen der Oberfläche im direkten Eingriffsbereich sowie ggf. der ökologischen Bedingungen in angrenzenden Bereichen zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der ökologischen Bedingungen führen.

Die Ursachen dieser Wirkungen sind im Wesentlichen:

- Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen
  Umwandlung von Intensivgrünland in Wohnbaufläche
  Entfernung von Einzelbäumen
- Dauerhafte Versiegelung von Flächen im Bereich der geplanten Baugrundstücke
- Anlage von Zier- und Nutzgärten (mit Gehölzbestand)

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung des Bebauungsplans.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	betroffene Schutzgüter
baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Lebensraumbeeinträchtigung durch Lärmemissionen oder stoffliche Emissionen	Menschen Tiere
	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen	Lebensraumverlust/ -degeneration Bodendegeneration und Verdichtung	Tiere Pflanzen Boden
		landschaftsästhetische Beeinträchtigung	Landschaft
betriebs- und anlagebedingt			
Errichtung von Wohngebäuden und Zufahrten	Versiegelung von Bodenflächen	nachhaltiger Lebensraumverlust Verlust natürlicher Böden	Tiere Pflanzen Boden
	Anfall von Niederschlagswasser auf den zusätzlich überbauten Flächen	Verminderung der Grundwasserneubildungsrate und Erhöhung des oberflächlichen Wasserabflusses	Wasser
	Silhouettenwirkung der baulichen Anlagen	Lebensraumverlust/ -degeneration durch Effektdistanz	Menschen Tiere Landschaft

3.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes

3.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das ca. 0,4 ha große Plangebiet der 25. Änderung des Flächennutzungsplan sowie des Bebauungsplans Nr.152. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant sind.

3.2 Geografische und politische Lage

Das Plangebiet schließt sich südöstlich an die Ortschaft Bödefeld an. Bödefeld ist ein Ortsteil der Stadt Schmallenberg im Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg.

3.3 Fachplanungen und Schutzgebiete

Regionalplan

Der rechtskräftige Regionalplan „Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis“ stellt das Plangebiet als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar. Die Ortschaft Bödefeld ist ebenfalls als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellt. In der Umgebung von Bödefeld finden sich „Waldbereiche“ (BEZ.REG. ARNSBERG 2012). Mit Ausnahme der bebauten Bereiche sind die Freiraumbereiche sowie die Waldbereiche mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ überlagert.

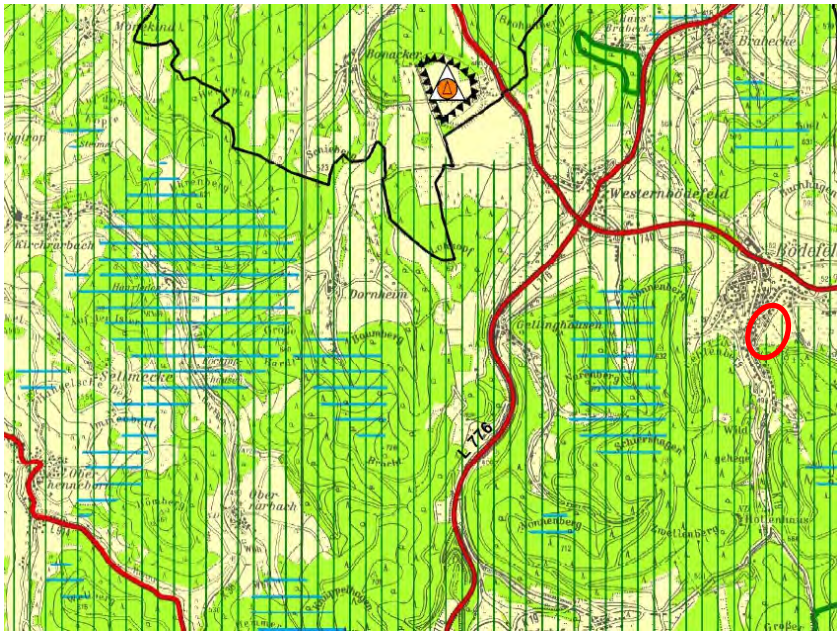

Abb. 6 Auszug aus dem rechtskräftigen Regionalplan „Oberbereich Arnsberg –Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Blatt 13)“ (BEZ.REG. ARNSBERG 2012). Die Lage des Plangebiets ist rot markiert.

Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Schmallenberg Südost“ (HSK 2008). In einer Entfernung von ca. 2.000 m liegt südöstlich von Bödefeld das FFH-Gebiet DE 4716-301 „Hunau, Oberes Negertal, Renautal und Steinberg“. Nördlich von Bödefeld befindet sich in einer Entfernung von ca. 930 m zum Plangebiet das Naturschutzgebiet N 2.1.14 „Palmetal“. Das Naturschutzgebiet N 2.1.12 „Kehlenberg“ liegt 530 m südöstlich des Plangebietes. Das Plangebiet selbst befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsschutzgebietes 2.3.2.23 „Bödefelder Mulde“. Südlich davon liegt das Landschaftsschutzgebiet 2.3.1 „Schmallenberg Südost“ (HSK 2008).

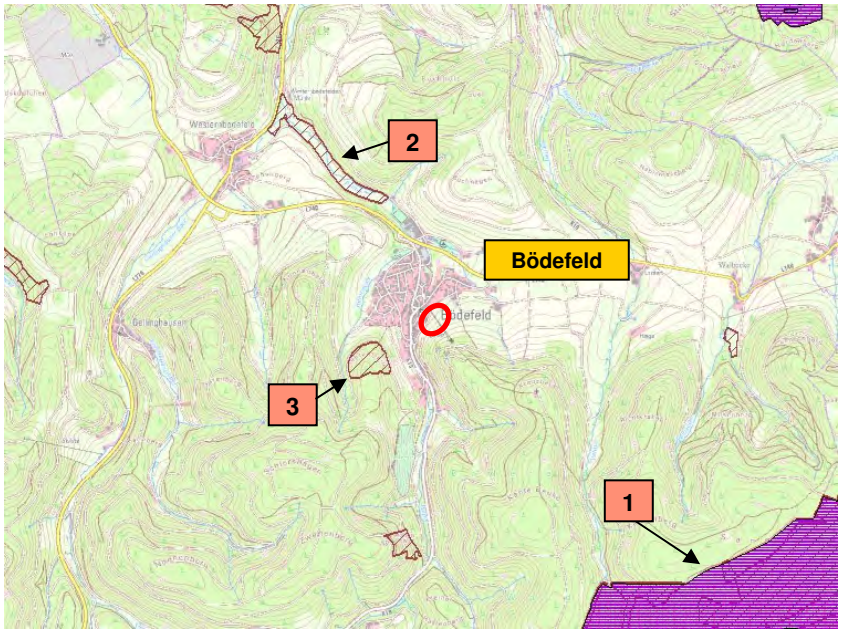

Abb. 7 **Lage des Plangebiets (rote Markierung) zu dem FFH-Gebiet und den nächstgelegenen Naturschutzgebieten (LANUV 2012).**

Legende:
1 = FFH-Gebiet „Hunau, Oberes Negertal, Renautal und Steinberg“
2 = NSG 2.1.14 „Palmetal“
3 = NSG 2.1.12 „Kehlenberg“

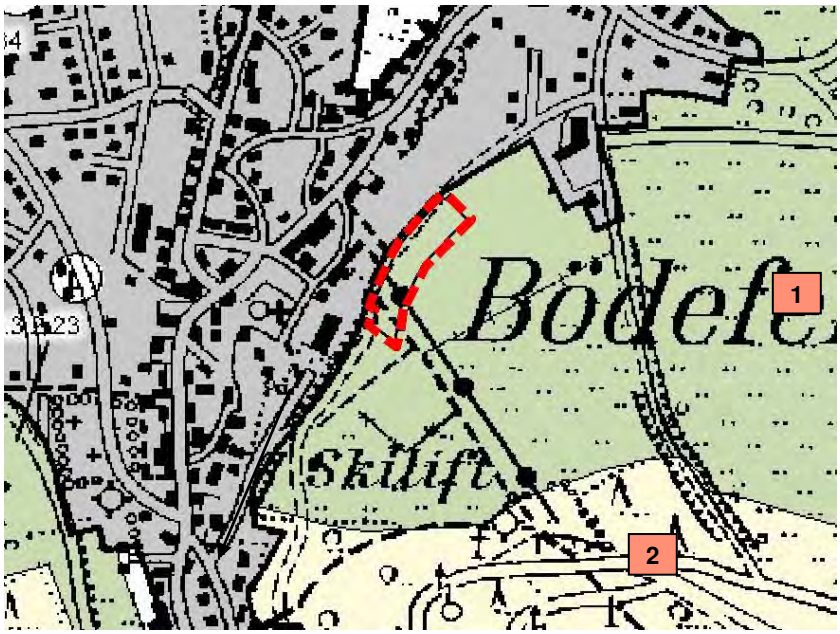

Abb. 8 **Lage des Plangebietes (rote Markierung) innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans „Schmallenberg Südost“ (HSK 2008).**

Legende:
1 = LSG 2.3.2.23 „Bödefelder Mulde“
2 = LSG 2.3.1 „Schmallenberg Südost“

4.0 Schutzgutbezogene Beschreibung der vorhandenen Umweltsituation mit Konfliktanalyse

4.1 Methodik

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Das Plangebiet und dessen Umfeld wurden am 03. August und am 24. Oktober 2012 begangen und kartiert.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen. Dazu werden für jedes Schutzgut, in dem potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) analysiert, quantifiziert und sofern erforderlich durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens wurden im Rahmen einer gesonderten Artenschutzprüfung (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2012) betrachtet.

4.2 Null-Variante und anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

Ziel der 25. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 152 „Über den Zäunen II“ ist die Ausweisung von fünf zusätzlichen Wohnbaugrundstücken zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen als kleinräumige Ergänzung der Wohnbaudarstellung der Pfarrer-Heinrich-Marx-Straße.

Im Hinblick auf die zeitnah erforderliche Bereitstellung von Wohnbebauungsmöglichkeiten schied die alleinige Ausrichtung der Nachfrage auf die prinzipiell zu bevorzugende Innenentwicklung aus, da hier eigentumsrechtliche Schranken die Gefahr von abwanderungsfördernden Verzögerungen in sich bargen. Der ohnehin relativ niedrigen örtlichen Leerstandsquote von aktuell unter 3% ist nur sukzessive und einzelfallbezogen zu begegnen. Eine 30% Verringerung der Quote in den vergangenen 2 Jahren zeugt vom entsprechenden Problembewusstsein.

Zur Deckung des vornehmlich örtlichen Wohnbaulandbedarfs wurde Mitte 2006 der Bebauungsplan Nr. 126 „Auf dem Stadtfeld“ in Kraft gesetzt. Mangelndes Interesse eines Teils der involvierten Grundstückseigentümerschaft, zurückhaltende Erwartungen bezüglich der Baulandnachfrage sowie höhere Ansprüche an die Wohnqualität belasteten und verzögerten das zur Umsetzung der Planung notwendige Umlegungsverfahren schließlich soweit, dass es Anfang 2012 eingestellt wurde. Das Planungsrecht selbst soll aber vorerst nicht zurückgenommen werden, da das betreffende Gelände mittel- bis langfristig weiterhin als Option gesehen wird (STADT SCHMALLENBERG 2013).

Um den verbliebenen Bauinteressenten dennoch eine zeitlich günstige Perspektive bieten zu können, wurde von diesen mit Unterstützung der Ortspolitik an die Stadt der Wunsch herangetragen, im Bereich des bestehenden Baugebietes „Über den Zäunen“ (Bebauungsplangebiet Nr. 48) die bisher einseitige Anbaubarkeit der Pfarrer-Heinrich-Marx-Straße durch eine 2. Bauzeile und damit weitere Baumöglichkeiten effizienter zu gestalten (STADT SCHMALLENBERG 2012A).

Mit der Rücknahme von 0,97 ha Reserveflächen und der Umwidmung dieser in „Flächen für die Landwirtschaft“ wird einem rechnerischen Flächenüberhang durch das geplante Vorhaben entgegengewirkt.

4.3 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

4.3.1 Emissionen

Bestandsanalyse

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Rand der Ortschaft Bödefeld. Es zeichnet sich durch die ruhige und ortsabgewandten Lage abseits der Hauptverkehrsstraße aus.

Konfliktanalyse

Während der Bauphase können Erd- und Bauarbeiten zu temporären Beeinträchtigungen durch Emissionen führen. Da diese zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf das Plangebiet beschränkt sind, gehen von diesen keine nachteiligen Wirkungen aus. Die geplanten Wohnbauflächen werden nicht zu einer Erhöhung von Schallemissionen oder stofflichen Emissionen im Plangebiet und der näheren Umgebung führen. Auswirkungen auf das Teilschutzgut werden nicht erwartet. Dies bezieht bestehende, wohngebietskonforme Nutzungen wie den benachbarten Hotelbetrieb mit ein.

Nachteilige Auswirkungen des nordöstlich gelegenen landwirtschaftlichen Betriebs auf das Plangebiet werden derzeitig nicht erwartet. Im Falle einer Betriebserweiterung ist Seitens des Landwirts zu prüfen, ob durch die Geruchsbelastung der maximal zulässige Immissionswert im Plangebiet überschritten wird. Die weitere Vorgehensweise ergibt sich aus dieser Prüfung und hat keinen Einfluss auf das derzeitig durchgeführte Bauleitplanverfahren.

4.3.2 Erholung

Bestandsanalyse

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehbarkeit des Landschaftsraums. Der Landschaftsraum in der Umgebung des Plangebiets zeichnet sich durch eine hohe landschaftsästhetische Qualität (vgl. Schutzgut Landschaft) aus. Das Gebiet ist lediglich durch die Pfarrer-Heinrich-Marx-Straße sowie einen Grasweg, der von der Straße abzweigt und später parallel dazu verläuft, erreichbar.

Konfliktanalyse

Die Fläche des Plangebietes steht Erholungssuchenden aufgrund seiner landwirtschaftlichen Nutzung nicht zur Verfügung. Lediglich der Skilift sowie der parallel dazu verlaufende Wanderweg sind für Erholungssuchende nutzbar. Da diese von dem Vorhaben nicht beansprucht werden und weiterhin von Erholungssuchenden

genutzt werden können, sind keine Beeinträchtigungen des Teilschutzguts Erholung zu erwarten.

4.4 Schutzgut Tiere

Bestandsanalyse

Das Plangebiet weist aufgrund seiner landwirtschaftlichen Nutzung nur eine bedingte Lebensraumeignung auf. Die Hauptbedeutung kommt der Fläche als Teillebensraum bzw. -nahrungshabitat zu. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Plangebietes sowie dem Vorhandensein von mindestens gleichwertigen „Ausweichflächen“ in der direkten Umgebung ist die Bedeutung der Fläche jedoch zu vernachlässigen. Eine Lebensraumfunktion für störungsempfindliche Vogelarten kommt jedoch den angrenzenden Gehölzen am Ortsrand von Bödefeld zu.

Konfliktanalyse

Der mit der Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans einhergehende Verlust von Lebensraumstrukturen ist, aufgrund der Größe der Fläche (ca. 0,4 ha) sowie mindestens gleichwertiger „Ausweichflächen“ in der direkten Umgebung des Plangebietes, als gering einzuschätzen. Versiegelte oder geschotterte sowie überbaute Flächen im Plangebiet werden keine Lebensraumeignung für Tierarten übernehmen. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere ist nicht zu erwarten.

4.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsanalyse

Das Plangebiet sowie die angrenzenden Bereiche wurden begangen. Für den Bereich des Plangebiets wurde eine Biotoptypenkartierung angefertigt. Die Bestandsdarstellung erfolgt im Bestandsplan in der Anlage 1. Die angetroffenen Biotoptypen sind nach der Biotoptypenwertliste des Hochsauerlandkreises (HSK 2006) klassifiziert. Im Plangebiet finden sich die folgenden Biotoptypen:

Tab. 2 Biotoptypen im Plangebiet und in der näheren Umgebung.

Nr.	Biotoptyp
2	wassergebundene Flächen, Drainpflaster, Reitplätze
13	Grünland in intensiver Nutzung, Wildäcker
14	Ruderalflora/Brachflächen auf ständig gestörten/nährstoffreichen Standorten (Versickerungsmulden, Wegeseitengräben, Straßenböschungen u. a.)
16	Hausgärten, Nutzgärten
18	Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume mit geringer Fernwirkung

Nr. 2 – wassergebundene Flächen

Abb. 9 Blick entlang der Pfarrer-Heinrich-Marx-Straße in südwestliche Richtung.

Nr. 13 – Grünland in intensiver Nutzung

Abb. 10 Das grünlandgeprägte Plangebiet in nordöstliche Blickrichtung.

Nr. 14 – Ruderalflora/Brachflächen, Straßenböschung

Abb. 11 Parallel zum Skilift in südlicher Richtung verlaufender Grasweg.

Abb. 12 Straßenböschung entlang der Pfarrer-Heinrich-Marx-Straße.

Nr. 16 – Hausgärten

Abb. 13 Garten eines Anwohners an der nördlichen Seite der Pfarrer-Heinrich-Marx-Straße.

Nr. 18 – Einzelbäume

Abb. 14 Zwei Ebereschen am nordöstlichen Rand des Plangebietes.

Abb. 15 Eine einzeln stehende Birke am Rand der Pfarrer-Heinrich-Marx-Straße.

Konfliktanalyse

Die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans werden zu einem Verlust der dort anstehenden Biotopstrukturen führen. Hierbei ist im Wesentlichen die Grünfläche betroffen. Weiterhin wird es zu einem Verlust von Einzelbäumen und Saumstrukturen/Ruderalflora kommen. Im Zusammenhang mit der geplanten Festsetzung als „Allgemeines Wohngebiet“ werden infolge der Anlage von Hausgärten neue Biotopstrukturen geschaffen.

4.6 Geschützte Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die Aspekte des Artenschutzes für die 25. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 152 „Über den Zäunen II“ wurden im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP) betrachtet (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2012). Die Ergebnisse sind im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

Durch die 25. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 152 werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Fettwiesen und -weiden
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten
- Gebäude

Nach der Ermittlung der planungsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens erfolgte die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS).

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass im Untersuchungsgebiet Hinweise auf ein Vorkommen von 4 Fledermausarten, 20 Vogelarten, einer Amphibienart sowie einer Schmetterlingsart vorlagen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

<u>Fledermausarten</u>

Die durch die geplanten Bauplätze beanspruchten Biotopstrukturen (Fettwiesen und –weiden) stellen in ihrer Ausprägung ein Nahrungsteilhabitat für Fledermäuse mit potenziellen Quartieren in der näheren Umgebung dar. Potenzielle Quartierstandorte sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Geeignete Strukturen, die eine Funktion als Quartier übernehmen können, finden sich im Siedlungsbereich der Ortschaft Bödefeld, der nahe gelegenen Hofstelle sowie in den ca. 2 km entfernten Waldflächen des FFH- Gebietes „Hunau, Oberes Negertal, Renautal und Steinberg“. Der Landschaftsraum bei Bödefeld bietet den Fledermausarten mindestens gleichwertige erreichbare Flächen und Strukturen als Ersatz. Ein vorhabensspezifischer Verlust des Teillebensraums im Bereich des Plangebietes wird nicht zur Aufgabe eines Quartiers oder zum Rückgang lokaler Populationen führen. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Durch die geplante Bebauung und Bepflanzung des Plangebietes werden überdies potenzielle Quartiere und Nahrungsräume für Fledermäuse geschaffen.

Vogelarten

Die von dem Vorhaben beanspruchten Grünlandflächen sind hinsichtlich ihrer ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang mit den umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen im Raum als (Teil-)Lebensstätte von Vogelarten mit einer Bindung an die offene bzw. halboffene Agrarlandschaft anzusehen. Eine Eignung als Bruthabitat kommt diesem Raum nicht zu. Arten wie Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke und Rauchschwalbe nutzen die Fläche als nicht essenzielles Nahrungshabitat.
Der vorhabensspezifische Verlust von Grünlandfläche in Verbindung mit der Errichtung von fünf Baugrundstücken wird keine Auswirkungen auf diesen Teillebensraum und somit auf die in der Tabelle 3 der Artenschutzprüfung (siehe MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2012) genannten Vogelarten haben. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet.

Amphibienarten

Das Plangebiet ist nicht geeignet, eine Lebensraumfunktion für die im Messtischblatt 4716 „Bödefeld“ angegebene Geburtshelferkröte zu übernehmen. Dies ist in den Lebensraumansprüchen (stehende Gewässer und fließende Gewässer, Geröll- und Blockschutthalden) der Tiere begründet, denen weder die Strukturen des Plangebietes noch die der Umgebung gerecht werden. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Schmetterlingsart

Der im Messtischblatt 4716 „Bödefeld“ angegebene Blauschillernde Feuerfalter benötigt als Lebensraum Feuchtwiesenbrachen und extensiv genutzte Feuchtgrünländer an Bächen und auf Hochebenen des Berglandes. Zudem ist er auf ausgedehnte Schlangenknöterich-Bestände sowie ausreichenden Gehölzbewuchs angewiesen. Das Plangebiet ist nicht geeignet, eine Lebensraumfunktion für diese Schmetterlingsart zu übernehmen. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 152 „Über den Zäunen II“ hat keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf Tierarten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ge-

mäß Stufe II ist nicht durchzuführen. Das geplante Vorhaben löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG aus.

4.7 Schutzgut Boden

Bestandsanalyse

Die im Plangebiet und der Umgebung verbreiteten Bodentypen wurden der Bodenkarte für den GEOLOGISCHEN DIENST NRW (WMS-FEATURE) entnommen. Im Plangebiet sowie der näheren Umgebung stehen ein typisches Kolluvium aus lehmigem Schluff (vgl. Abb. 15, Kennziffer 1), eine typische Braunerde – vereinzelt Pseudogley-Braunerde (Kennziffer 2) und eine typische Braunerde - vereinzelt Pseudogley-Braunerde (Kennziffer 3) an. Das typische Kolluvium aus lehmigem Schluff (Kennziffer 1) wird hinsichtlich seiner Fruchtbarkeit als schutzwürdig (Stufe 3) eingestuft. Ebenfalls wegen der Fruchtbarkeit ist die typische Braunerde – vereinzelt Pseudogley-Braunerde (Kennziffer 2) als schutzwürdig (Stufe 1) eingestuft.

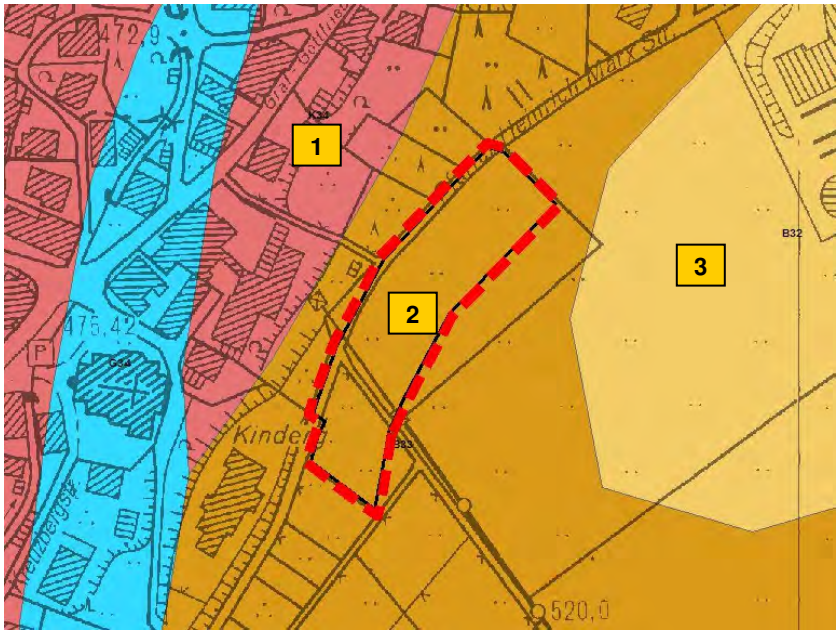

Abb. 16 Bodenarten im Plangebiet (rote Markierung) (WMS-FEATURE 2012).

Legende:
1 = typisches Kolluvium aus lehmigem Schluff
2 = typische Braunerde - vereinzelt Pseudogley-Braunerde
3 = typische Braunerde - vereinzelt Pseudogley-Braunerde

Konfliktanalyse

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

Im konkreten Fall ergibt sich die Verpflichtung, die betroffenen Böden besonders zu schützen, da diese den Kriterien nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG aufgrund ihrer natürlichen Funktion als Lebensgrundlage und Lebensraum für Mensch, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen und als Bestandteil des Naturhaushalts entsprechen. Aufgrund ihrer Fruchtbarkeit liegen für die typische Braunerde im Plangebiet (Kennziffer 2) und das nordöstlich an das Plangebiet angrenzende typische Kolluvium (Kennziffer 1) eine Einstufung der Schutzwürdigkeit vor.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Im vorliegenden Fall ist eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen nicht möglich. Daher kommt es im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans im Bereich der überbaubaren Fläche zu einem Funktionsverlust der anstehenden typischen Braunerde durch Versiegelung. Der Boden im Bereich der nicht überbauten Flächen erfährt durch die zukünftige Nutzung als Hausgärten eine nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen. Die im Plangebiet anstehende typische Braunerde ist aufgrund ihrer Häufigkeit in der Umgebung des Plangebiets trotz der natürlichen Bodenfruchtbarkeit (Stufe 1) nicht von herausragender Bedeutung. Mit der vorhabensspezifischen Überplanung von 0,4 ha typischer Brauenerde geht weiterhin eine ausgleichende Flächenrücknahme im Ortsteil Bödefeld von 0,97 ha einher.

Bei einer möglichen Umnutzung des oberhalb liegenden Grünlands als Acker können aufgrund der Hanglage bei Starkregenereignissen potenzielle Beeinträchtigungen durch Bodenerosionen nicht prinzipiell ausgeschlossen werden. Diesen kann jedoch von Seiten des Bewirtschafters mit guter fachlicher Praxis entgegengewirkt werden. Vor dem Hintergrund des Verursacherprinzips werden im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren keine Vorsorgemaßnahmen getroffen.

4.8 Schutzgut Wasser

4.8.1 Grundwasser

Bestandsanalyse

Das Plangebiet liegt in einem „Gebiet ohne nennenswerten Grundwasservorkommen“ (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1980).

Konfliktanalyse

Die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans werden zu keinen Veränderungen der Grundwassersituation führen, nachhaltige Wirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser ergeben sich nicht.

Die in Bödefeld bestehende Mischkanalisation wird im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans erweitert, um das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser aufzunehmen. Der Aufwand zur Verrieselung, Versickerung oder ortsnahen Einleitung des Niederschlagswassers ist vom technischen und wirtschaftlichen Standpunkt unverhältnismäßig.

4.8.2 Oberflächengewässer

Bestandsanalyse

Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Plangebiet oder in den vom Vorhaben betroffenen Bereichen.

Konfliktanalyse

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung des Bebauungsplans geht keine negative Veränderung auf Oberflächengewässer im Plangebiet oder in vom Vorhaben betroffenen Bereichen aus.

4.9 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsanalyse

Die Grünlandfläche im Plangebiet ist hinsichtlich ihrer klimatischen Funktion als Freiflächen-Klimatop einzustufen. Dieses Klimatop ist durch einen starken Tages- und Jahresgang der Temperatur und Luftfeuchte kennzeichnet und stellt im Zusammenhang mit den umgebenden Freiflächen wichtige (nächtliche) Kaltbildungsflächen dar.

Konfliktanalyse

Durch die Überbauung von Freiflächen kann es im Bereich des Plangebiets zu geringfügigen Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Die versiegelten Flächen sind durch ein hohes Wärmespeichervermögen und geringe Verdunstungsmöglichkeiten gekennzeichnet. Hierdurch können im Bereich des Plangebietes kleinflächige Wärmeinseln entstehen, die jedoch keine signifikanten Belastungen der lokal- oder regionalklimatischen Situation nach sich ziehen werden. Eine vorhabensspezifische Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich damit nicht.

4.10 Schutzgut Landschaft

Bestandsanalyse

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet. Das Landschaftsbild außerhalb der Ortschaft Bödefeld zeichnet sich durch den offenen Charakter mit meist landwirtschaftlich genutzten Grünland- und Ackerflächen aus, die durch einzelne Kleingehölze, Baumreihen oder mittelgroße Baumbestände strukturiert werden. Nur im Süden der Ortschaft erstreckt sich ein großflächiger Waldabschnitt, dessen Ausläufer sich bis zur westlichen Seite der Ortschaft erstrecken. Im Winter werden die Grünlandflächen am südlichen Ausläufer der Ortschaft teilweise als Skigebiet genutzt.

Abb. 17 Blick in nordöstliche Richtung auf den offenen und dörflichen Charakter des Plangebietes.

Abb. 18 Der Blick in die südwestliche Richtung zeigt ebenfalls den offenen Charakter sowie die bewaldete und bergreiche Umgebung des Plangebietes.

Konfliktanalyse

Durch das geplante Vorhaben wird der Charakter des Landschaftsbildes nicht negativ beeinflusst. Dies liegt darin begründet, dass sich das Plangebiet direkt an den bereits bestehenden Siedlungsbereich anschließt und somit keine solitäre Wirkung hat. Mit der Art der geplanten Bebauung (Einfamilienhäuser) sowie einer Eingrünung durch Zier- und Nutzgärten gliedert sich die geplante Bebauung in das bestehende, durchgegrünte Ortsbild ein und wird somit ebenfalls keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild entfalten.

4.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Bereich des Plangebietes sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter vorhanden. Eine vorhabensspezifische Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich damit nicht.

4.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Das Untersuchungsgebiet weist durch seine Lage am Ortsrand von Bödefeld sowie seine landwirtschaftliche Nutzung nur eine sehr geringe Eignung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen auf. Lediglich die angrenzenden Strukturen bieten eine potentielle Nistmöglichkeit für störungsempfindliche Vogelar-

ten. Insgesamt entspricht die Situation im Untersuchungsgebiet der einer regionaltypischen Kulturlandschaft mit Übergangscharakter vom Siedlungsrand über Offenlandbereiche bis zu großen Waldflächen. Somit steht das Untersuchungsgebiet im räumlichen Zusammenhang zu ökologisch hochwertigen Lebensräumen.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell mit erfasst.
Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 3 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Menschen und menschliche Gesundheit - Immissionsschutz - Erholung	- Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Pflanzen - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion	- Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere
Tiere - Lebensraumfunktion	- Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Boden - Biotopentwicklungspotenzial - landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion	- Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)
Wasser - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung	- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Klima und Luft - Regionalklima - Geländeklima - klimatische Ausgleichsfunktion - lufthygienische Ausgleichsfunktion	- Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch
Landschaft - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild	- Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Kultur- und sonstige Sachgüter - Kulturelemente - Kulturlandschaften	- Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

Die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans werden zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Boden führen, da mit der geplanten Herrichtung von Baugrundstücken die Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen sowie die dauerhafte Teilinanspruchnahme von Boden einher geht. Die mit der Teilversiegelung folgende potenzielle Verringerung der Grundwasserneubildungsrate sowie die Veränderung der mikroklimatischen Bedingungen aufgrund des Verlustes der Freifläche stehen in einer funktionalen Beziehung, besitzen jedoch aufgrund ihrer Geringfügigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Auch wird der Verlust anstehender Biotopstrukturen keine verstärkten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere nach sich ziehen. Eine Wechselwirkung zwischen dem Teilschutzgut Erholung und dem Schutzgut Landschaft ist ausgeschlossen, da das Plangebiet Erholungssuchenden nicht zur Verfügung steht und die geplante Bebauung keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben wird.

5.0 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

5.1.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Schallemissionen/Schadstoffbeeinträchtigungen

Mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 152 „Über den Zäunen II“ gehen keine nachteiligen und erheblichen Schallemissionen oder stoffliche Emissionen einher. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

Erholung

Dem Plangebiet kommt keine Erholungsfunktion zu, demnach ergibt sich kein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen.

5.1.2 Schutzgut Tiere

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde für die häufigen und verbreiteten Vogelarten folgende Vermeidungsmaßnahme formuliert:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

5.1.3 Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden

5.1.4 Schutzgut Boden

Für die im Plangebiet anstehende Bodenart kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Bei Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust bzw. eine nachhaltige Veränderung des anstehenden Bodentyps nicht zu vermeiden.

Eine Beeinträchtigung natürlicher Böden in den Randbereichen außerhalb des Plangebiets wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten grundsätzlich die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

5.1.5 Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben werden weder das Grundwasser noch werden Oberflächengewässer nachhaltig tangiert. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser ergibt sich nicht.

5.1.6 Schutzgut Klima und Luft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

5.1.7 Schutzgut Landschaft

Von dem geplanten Vorhaben gehen keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild aus. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

5.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern ist nicht zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

5.2 Kompensationsmaßnahmen

5.2.1 Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens

Der Bestand im Plangebiet sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu

kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

5.2.2 Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs

Methodik

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem Berechnungsmodell des Hochsauerlandkreises „Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen“ (HSK 2006).

Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung der Bestandssituation mit der Planungssituation. Grundlage für die Eingriffsbewertung ist dabei der Zustand von Natur und Landschaft zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme. Es wird zunächst der Biotopwert vor der Bebauung ermittelt (Bestandswert). Im Anschluss daran erfolgt die Berechnung des Planwertes nach erfolgter Bebauung. Die Berechnung des Bestands- und des Planwertes basiert auf der folgenden Formel:

Fläche x Wertfaktor der Biotoptypen = Einzelflächenwert in Biotoppunkten

Aus der Differenz der Biotoppunkte im Bestand und nach der Realisierung des Vorhabens ergibt sich der Bedarf an entsprechenden Kompensationsflächen, die um diesen Differenzbetrag durch geeignete landschaftsökologische Maßnahmen aufzuwerten sind.

Berechnung

In der folgenden Tabelle sind die im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorkommenden Biotoptypen, ihre Flächenanteile und deren Biotopwert dargestellt. Bei der Ermittlung der versiegelten Flächen im Bereich der Wohnbaufläche wurde die Grundflächenzahl von 0,4 als Berechnungsbasis genommen. Dementsprechend werden hier 40 % der Wohnbaufläche als Versiegelungsfläche angesetzt. Die verbleibenden 60 % werden als Zier- und Nutzgarten in die Berechnung eingebracht.

Bei der Berechnung von Einzelbäumen wird jeweils die Fläche des Traufbereichs zugrunde gelegt und zusätzlich der Wert des darunter liegenden Biotoptyps.

Eine Darstellung der Planziele ist im Anhang zu finden (vgl. Anlage 2).

Tab. 4 Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs bzw. der erforderlichen Biotopwertverbesserung für die beanspruchten Bereiche des Plangebiets.

Bestandswert				
Code	**Biotoptyp**	**Fläche in m²**	**Wert-faktor**	**Biotop-punkte**
2	wassergebundene Flächen, Drainpflaster, Reitplätze	455	1	455
13	Grünland in intensiver Nutzung, Wildäcker	4.110	4	16.440
14	Ruderalflora/ Brachflächen auf ständig gestörten/ nährstoffreichen Standorten (Versickerungsmulde, Wegeseitengräben, Straßenböschungen u. a.)	253	4	1.012
16	Hausgärten	21	4	84
18	Alleen/Baumreihen/Baumgruppen/Einzelbäume mit relativ geringer Fernwirkung	70	5	350
	Summe:	**4.909**		**18.341**
Planwert				
Code	**Biotoptyp**	**Fläche in m²**	**Wert-faktor**	**Biotop-punkte**
1	versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal/Vorfluter: Verkehrsfläche	815	0	0
1	versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal/Vorfluter: Allgemeines Wohngebiet	1.557	0	0
2	wassergebundene Flächen, Drainpflaster, Reitplätze	89	1	89
5	Straßenrand, begrünte Straßenränder	42	2	84
16	Hausgarten	2.336	3	7.008
	Summe:	**4.839**		**7.181**
Kompensationsbedarf Bestandswert – Planwert = Kompensationsbedarf				
18.341 – 7.181 = 11.160				

Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine Biotopwertverbesserung um insgesamt **11.160** Biotoppunkte erforderlich.

5.2.3 Nachweis des Kompensationsflächenbedarfs

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in den Naturhaushalt wurde mit einem Wertpunktedefizit von **11.160** Biotoppunkten bewertet. Die Festlegung geeigneter Kompensationsmaßnahmen, der Qualitäten der Kompensationsmaßnahmen sowie die konkrete Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und wird im weiteren Verfahren nachgewiesen.

Monitoring

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Be-

bauungsplans auf die Umwelt gefordert. Entsprechend den Vorgaben des § 4 c BauGB erfolgt eine Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die Stadt Schmallenberg in Verbindung mit den zuständigen Fachbehörden des Hochsauerlandkreises. Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Für diese Bauleitplanung werden zur Kompensation des Eingriffs Kompensationsmaßnahmen durchgeführt. Im Hinblick auf die Umsetzung der Maßnahmen sowie ihrer Effizienz und Wirksamkeit besteht ein besonderer Bedarf an Überwachungs- und Beobachtungsmaßnahmen.

Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich, da erhebliche Auswirkungen auf ökologisch hochwertige Bereiche nicht zu erwarten sind. Weiterhin birgt das geplante Vorhaben kein Risiko unvorhersehbarer, nicht im Rahmen der Umweltprüfung betrachteter Auswirkungen.

6.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Gegenstand der Planung ist die 25. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 152 „Über den Zäunen II“ der Stadt Schmallenberg. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans geht die Erweiterung der Pfarrer-Heinrich-Marx-Straße um eine zweite Baureihe einher. Das Plangebiet befindet sich auf dem Stadtgebiet von Schmallenberg in der Ortschaft Bödefeld, Hochsauerlandkreis. Die durch das Vorhaben überplante Fläche umfasst die Flurstücke 63 (tlw.), 71 (tlw.) und 136 (tlw.) der Flur 9, Gemarkung Bödefeld-Freiheit sowie die Flurstücke 178 und 179 (tlw.) der Flur 5 in der Gemarkung Bödefeld-Freiheit.

Im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Schmallenberg sind das ca. 0,4 ha große Plangebiet und die benachbarten Bereiche als „Fläche für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt. Das Plangebiet schließt sich östlich an „Wohnbaufläche“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB sowie an „Fläche für den Gemeinbedarf“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB an. Mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Darstellung des Plangebiets als „Wohnbaufläche“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB geplant (STADT SCHMALLENBERG 2012A).

Die Umsetzung des geplanten Vorhabens und die damit einhergehenden Veränderungen der Oberfläche im direkten Eingriffsbereich sowie ggf. der ökologischen Bedingungen in angrenzenden Bereichen (Belastungszone) werden zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der ökologischen Bedingungen führen.

Die Ursachen dieser Wirkungen sind im Wesentlichen

- Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen:
  Umwandlung von Intensivgrünland in Wohnbaufläche
  Entfernung von Einzelbäumen
- Dauerhafte Versiegelung von Flächen im Bereich der geplanten Baugrundstücke
- Anlage von Zier- und Nutzgärten mit Gehölzbestand

In einer Bestandsermittlung wurden im Zuge der Umweltprüfung für die potenziell betroffenen Schutzgüter die Aspekte der bestehenden Umweltsituation im Plangebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden Ortsbegehungen (03. August und 24. Oktober 2012) durchgeführt und die einschlägigen Datenbanken und Literaturstellen ausgewertet worden. Die Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten wurde in einer Artenschutzprüfung betrachtet (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2012). Weiterhin wurde für den gesamten Geltungsbereich eine Biotoptypenkartierung angefertigt (vgl. Anlage 1).

Anhand der ermittelten Bestandssituation im Untersuchungsgebiet ist es möglich, die Umweltauswirkungen, die von dem Vorhaben ausgehen, zu prognostizieren und den Umfang und die Erheblichkeit dieser Wirkungen abzuschätzen.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB werden im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter geprüft:

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Zusammenfassend wird deutlich, dass von dem geplanten Vorhaben primär Wirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Böden ausgehen. Relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie biologische Vielfalt und Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

Es wurden spezifische Maßnahmen zur Minderung der Wirkungen des Vorhabens benannt. Auch nach deren Umsetzung verbleiben Eingriffe in Natur und Landschaft, für deren Ausgleich auf der Basis des Berechungsmodells des Hochsauerlandkreises für das gesamte Plangebiet eine erforderliche Biotopwertverbesserung von **11.160** Biotoppunkten ermittelt wurde. Die Festlegung geeigneter Kompensationsmaßnahmen, der Qualitäten der Kompensationsmaßnahmen sowie die konkrete Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.

Warstein-Hirschberg, Februar 2014

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literaturverzeichnis

BEZ.REG. ARNSBERG (2012): Bezirksregierung Arnsberg. Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg. Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Arnsberg.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.

HSK (2006): Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Meschede.

HSK (2008): Hochsauerlandkreis Landschaftsplan Schmallenberg Südost. Meschede.

LANUV (2012): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm
Zugriff: 25.10.2012, 11:13 MESZ.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2012): Artenschutzprüfung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 152 „Über den Zäunen II“ in Schmallenberg-Bödefeld. Warstein-Hirschberg.

STADT SCHMALLENBERG (2012A): Vorlage Nr. VIII/735 vom 06.06.2012.

STADT SCHMALLENBERG (2012B): Vorlage Nr. VIII/736 vom 06.06.2012.

STADT SCHMALLENBERG (2013): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 152 „Über den Zäunen“ Ortsteil Bödefeld. Vorentwurf. Schmallenberg.

WMS-FEATURE (2012) bereitgestellt durch: IT.NRW
Bodenkarte für den geologischen Dienst http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?
Zugriff: 25.10.2012, 15:23 MESZ.

Anlage 1 zur Begründung

Anhang

Anlage 1 zur Begründung

Legende

Biotoptypen

- 2: Wassergebundene Flächen
- 13: Grünland in intensiver Nutzung
- 14: Brachflächen, Ruderalflora, Straßenböschung auf ständig gestörten nährstoffreichen Standorten
- 16: Hausgärten
- 18: Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume mit geringer Fernwirkung

Sonstiges

- Grenze Biotoptypenkartierung
- Plangebiet

Biotoptypenkartierung **Anlage 1**

Umweltbericht zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 152 "Über den Zäunen II" in Schmallenberg-Bödefeld

M.: 1 : 1.000	Gez.: Sch/Sto	Bearb.: Sch	Dat.: Feb. 2014
Plangrösse: DIN A4		Plannummer: 1207	

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Antragsteller: Planverfasser:

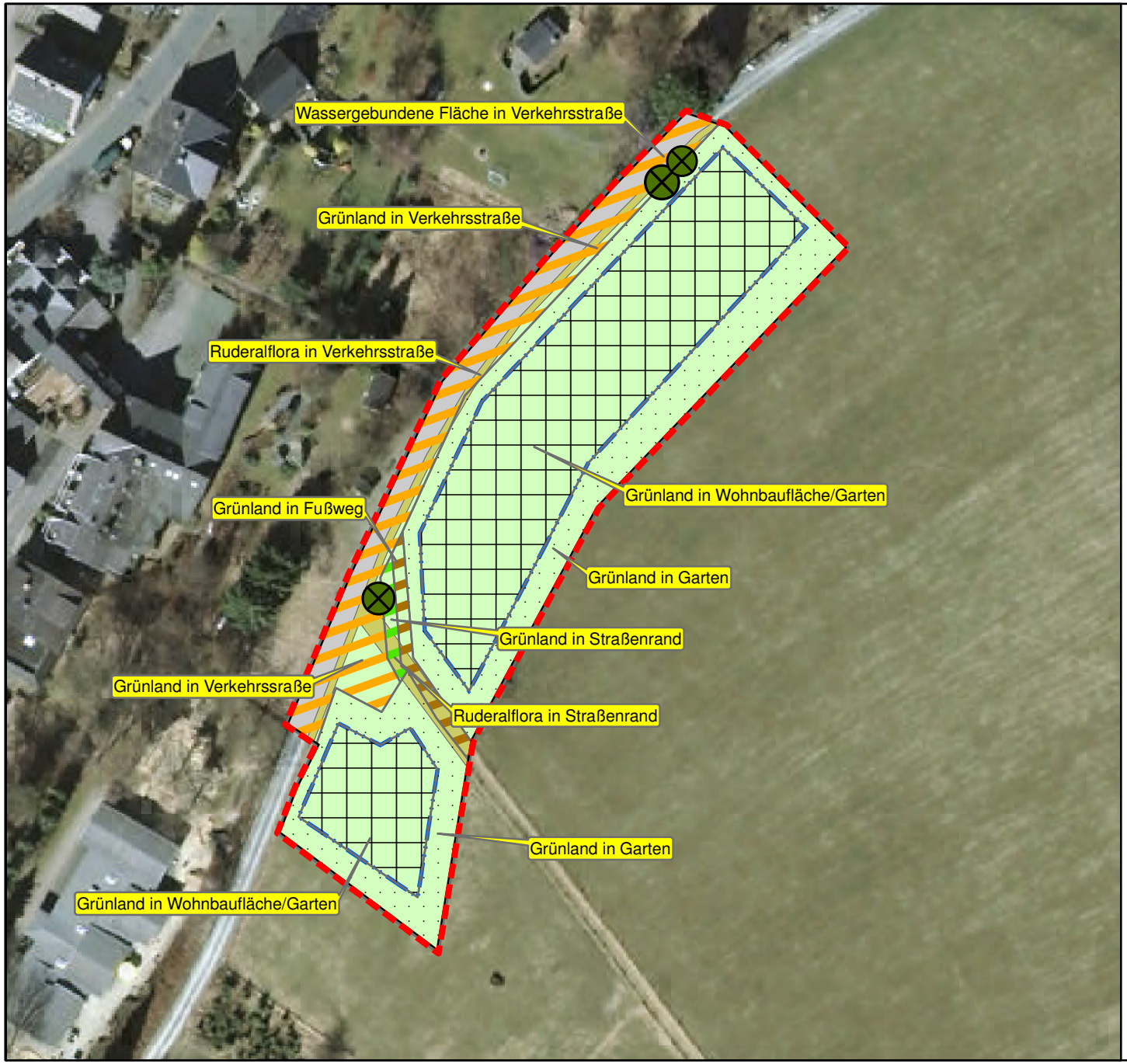

Legende

Biotoptypen

- 2: Wassergebundene Flächen
- 13: Grünland in intensiver Nutzung
- 14: Brachflächen, Ruderalflora, Straßenböschung auf ständig gestörten nährstoffreichen Standorten
- 18: zu entfernende Einzelbäume

Bebauungsplan

- Allgemeines Wohngebiet, überbaubare Fläche
- Allgemeines Wohngebiet, nicht überbaubare Fläche
- Verkehrsfläche
- Straßenbegleitgrün
- Fußweg

Sonstiges

- Plangebiet

Konfliktplan **Anlage 2**

Umweltbericht zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 152 "Über den Zäunen II" in Schmallenberg-Bödefeld

M.: 1 : 1.000	Gez.: Sch/Sto	Bearb.: Sch	Dat.: Feb. 2014
Plangrösse: DIN A4		Plannummer: 1207	

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Antragsteller: Planverfasser:

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

Anlage 2 zur Begründung

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 25. Änderung Flächennutzungsplan, Aufstellung Bebauungsplan Nr. 152 "Über den Zäunen II", Schmallenberg-Bödefeld

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Schmallenberg Antragstellung (Datum): _____

Die Stadt Schmallenberg plant im Ortsteil Bödefeld das Baugebiet „Über den Zäunen" zu vergrößern. Zu diesem Zweck soll die bisher einseitige Bebauung der Pfarrer-Heinrich-Marx-Straße mit einer zweiten Baureihe erweitert werden. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die 25. Änderung des Flächennutzungsplans notwendig. Im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB soll der Bebauungsplan Nr. 152 aufgestellt werden, der detaillierte Festsetzungen trifft und somit die konkreten planungsrechtlichen Voraussetzungen schafft. Das ca. 0,4 ha große Plangebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand der Ortschaft Bödefeld, Stadt Schmallenberg, im Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg. Im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren werden die Flurstücke 63 (tlw.), 71 (tlw.) und 136 (tlw.) der Flur 9 sowie die Flurstücke 178 und 179 (tlw.) der Flur 5 in der Gemarkung Bödefeld-Freiheit beansprucht.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja":

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja":

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

Flächenmonitoring Arnsberg
Auszug
Maßstab 1 : 5000
Datum: 21.11.2013

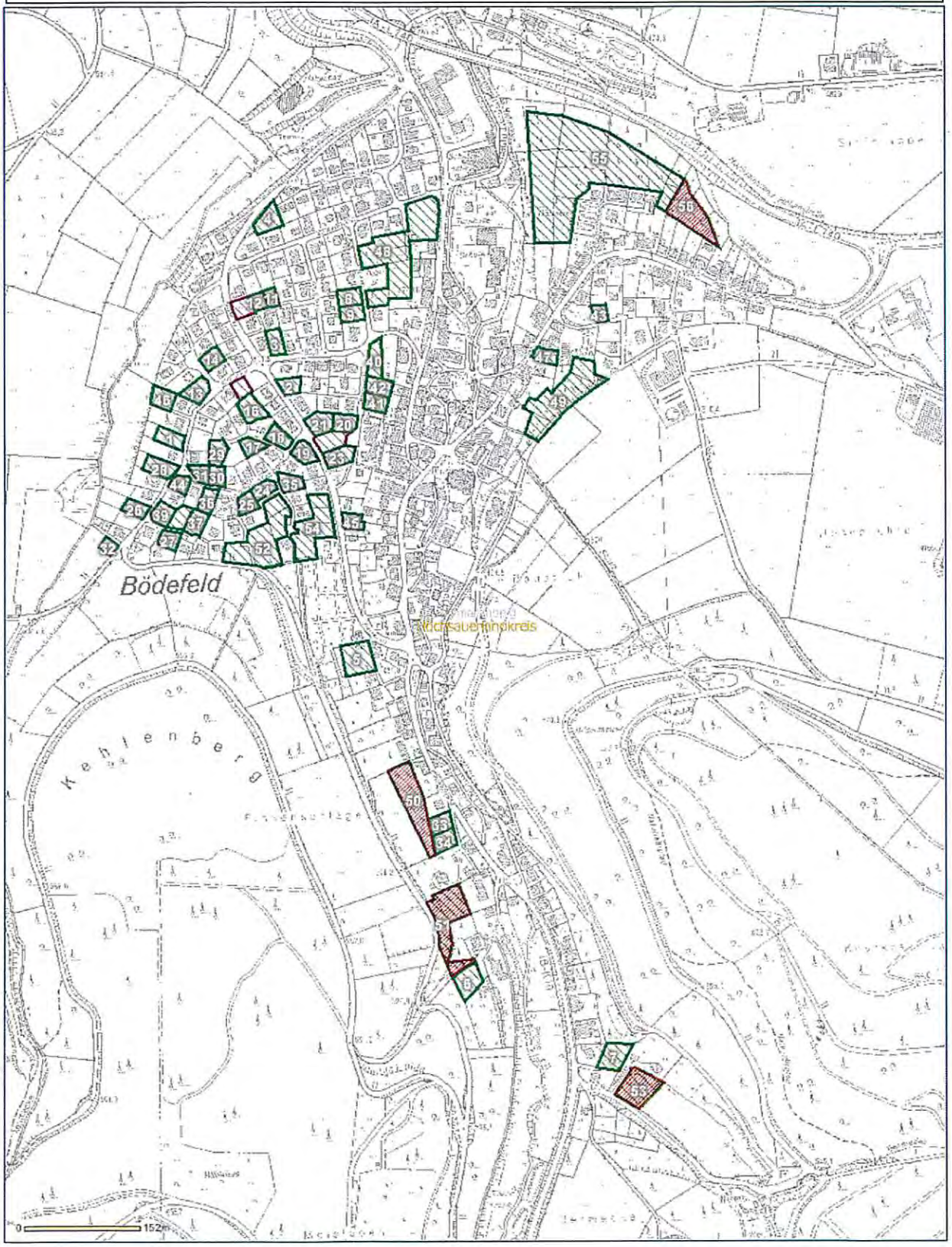

Flächenmonitoring Arnsberg
Auszug
Maßstab 1 : 5000
Datum: 21.11.2013

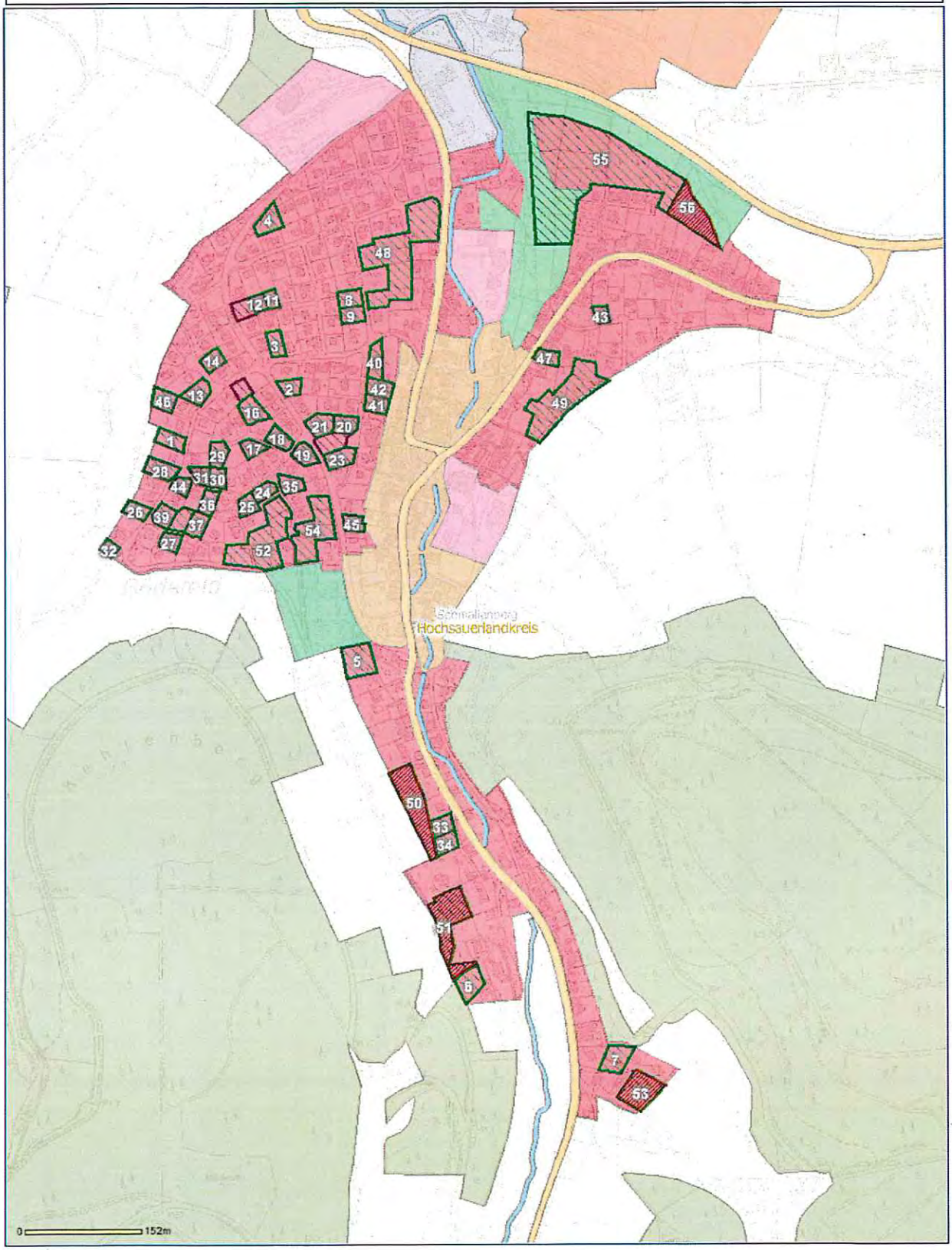

Flächenmonitoring Arnsberg
Auszug
Maßstab 1 : 5000
Datum: 21.11.2013

Flächenmonitoring Arnsberg
Auszug
Maßstab 1 : 1000
Datum: 21.11.2013

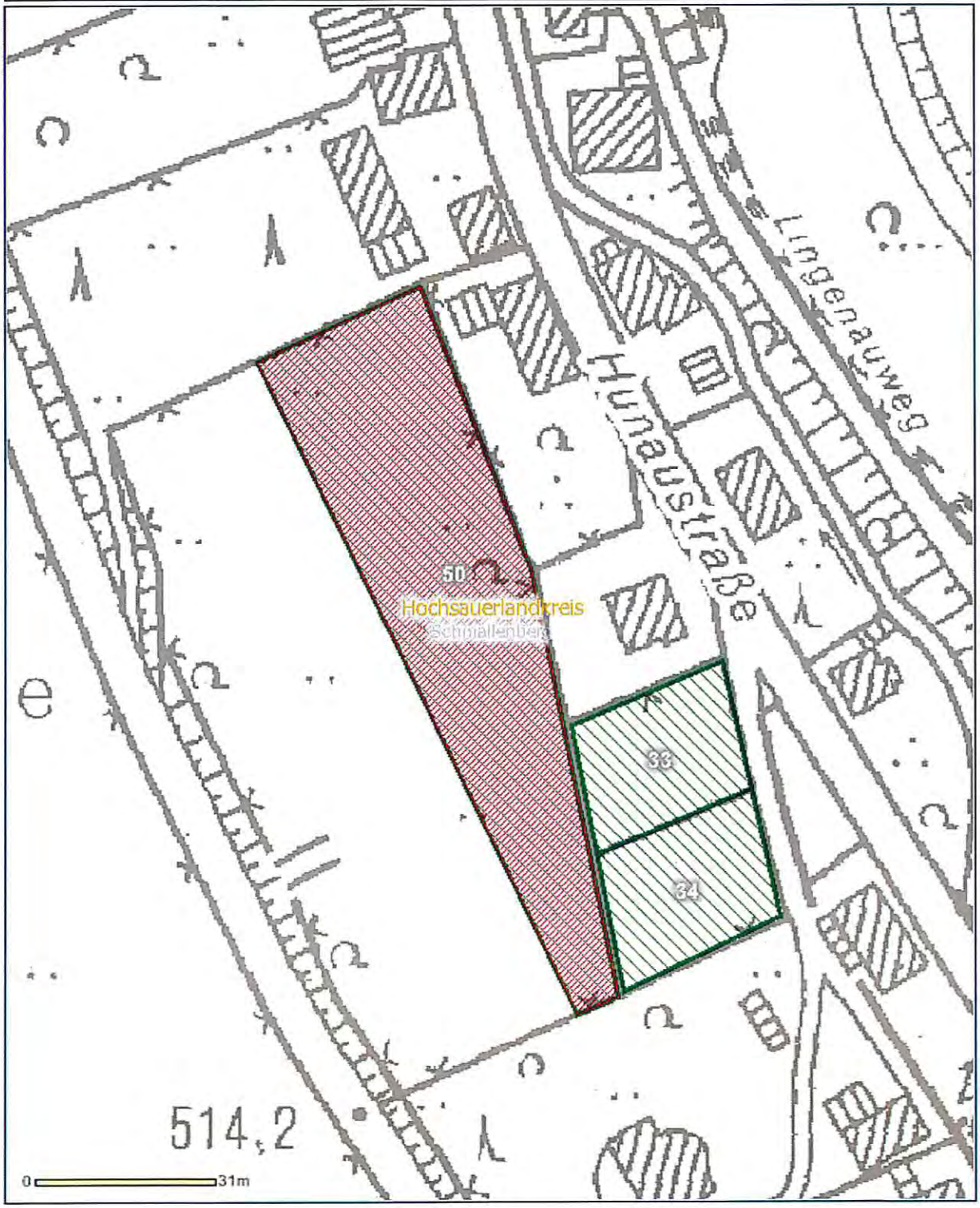

Flächenmonitoring Arnsberg
Auszug
Maßstab 1 : 1000
Datum: 21.11.2013

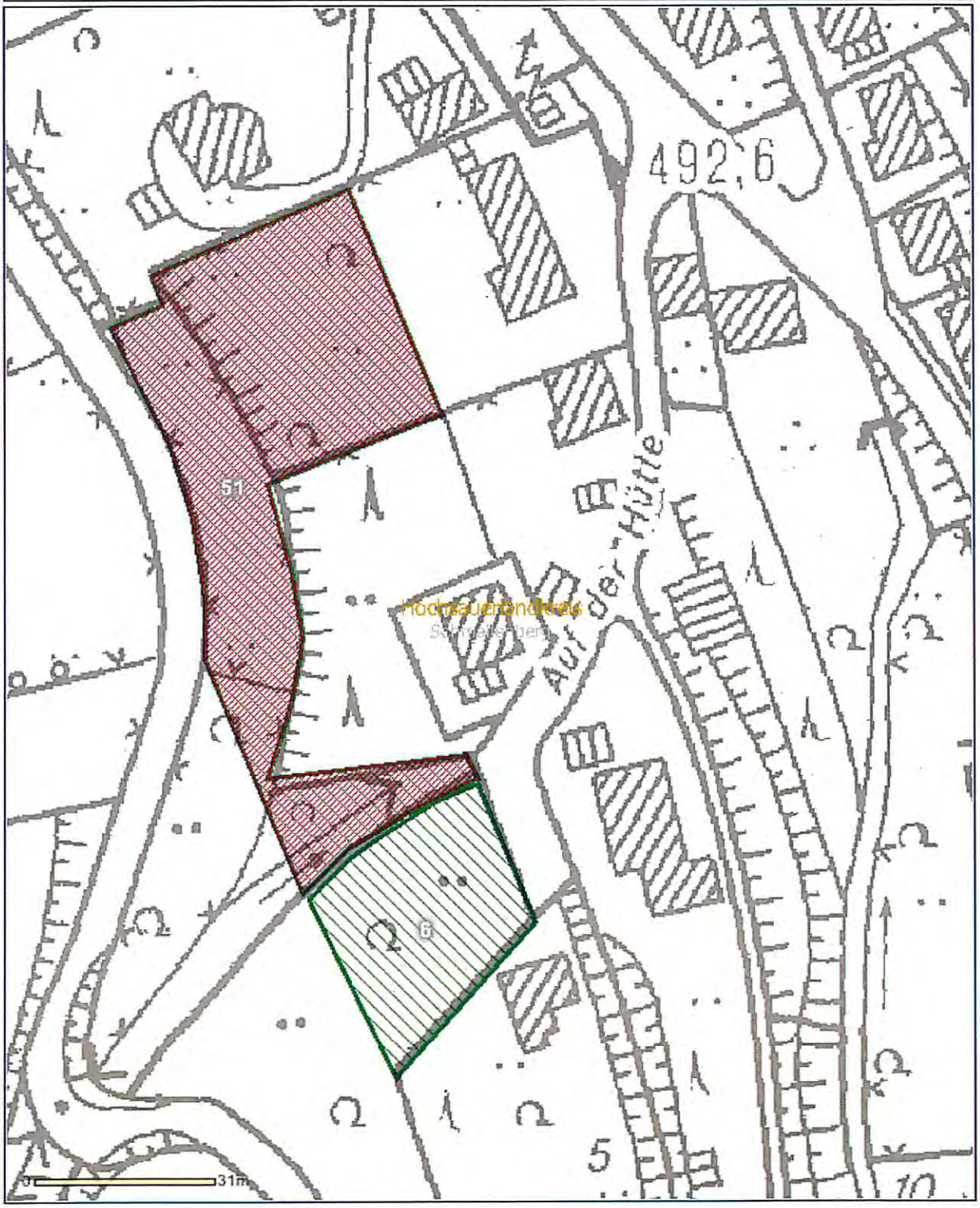

Anlage 3 zur Begründung

Flächenmonitoring Arnsberg
Auszug
Maßstab 1 : 1000
Datum: 21.11.2013

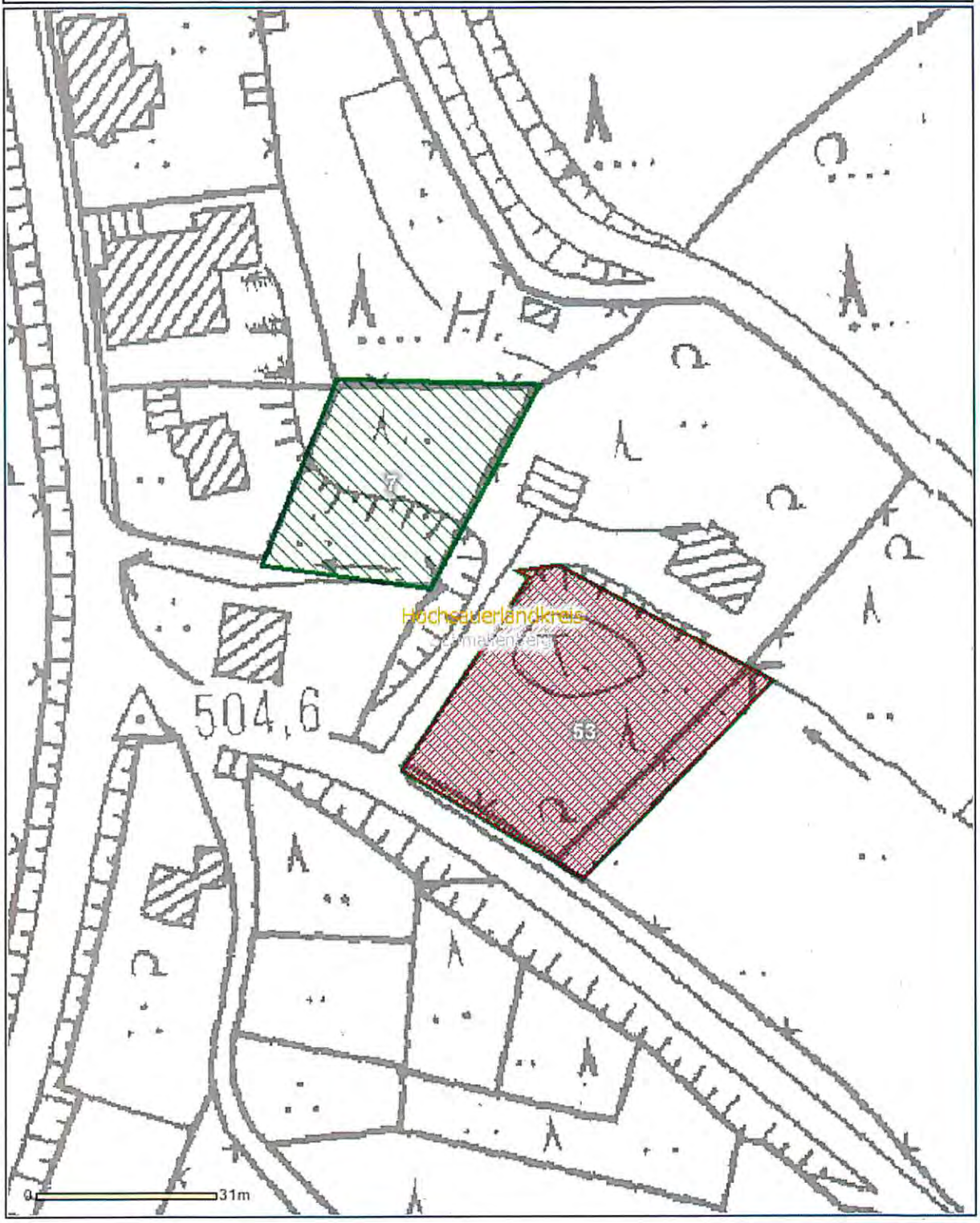

Anlage 3 zur Begründung
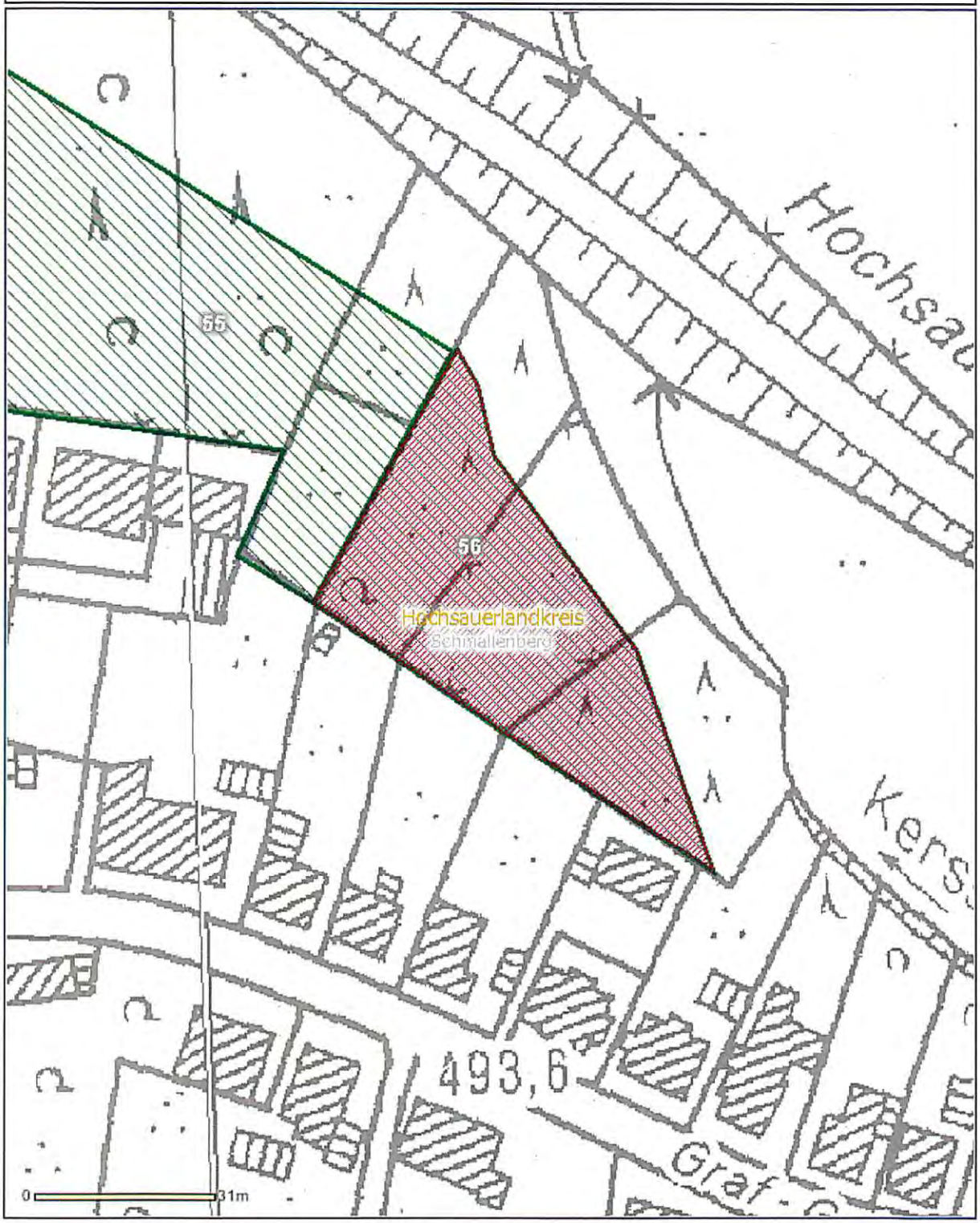
Flächenmonitoring Arnsberg
Auszug
Maßstab 1 : 1000
Datum: 21.11.2013